

Heft 53

2006

Birgitta Sticher

**Vernehmen kann jeder –
oder?**

**Vernehmungserfahrungen von
Beamt/innen der Schutzpolizei**

**Eine exemplarische Erhebung in
drei Berliner Abschnitten**

Birgitta Sticher

Vernehmen kann jeder – oder?

**Vernehmungserfahrungen von Beamt/innen der
Schutzpolizei**

Eine exemplarische Erhebung in drei Berliner Abschnitten

Beiträge aus dem Fachbereich 3 (Polizeivollzugsdienst)
der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin

Herausgeber	Dekan des Fachbereichs 3 Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin Telefon: (0 30) 90 21 44 16, Fax: (0 30) 90 21 44 17 E-Mail: g.ringk@fhvr-berlin.de (Sekretariat)
© copyright	Bei den jeweiligen Autorinnen und Autoren.
Nachdruck	Mit Quellenhinweis gestattet. Belegexemplar erwünscht.
ISBN	3-933633-88-5

Birgitta Sticher

Vernehmen kann jeder – oder?

**Vernehmungserfahrungen von Beamt/innen der
Schutzpolizei**

Eine exemplarische Erhebung in drei Berliner Abschnitten

Ich möchte mich an dieser Stelle ganz herzlich bei all denen bedanken, die diese Untersuchung ermöglicht haben:

- dem Polizeipräsidenten von Berlin Dieter Glietsch und dem Polizeivizepräsidenten von Berlin Gerd Neubeck
- den Leitern der drei Abschnitte, die ich namentlich nicht aufführen kann, um die Zuordnung der interviewten Beamt/innen zu verhindern
- den interviewten Beamt/innen, die mir bereitwillig Einblicke in ihre Vernehmungsrealität ermöglicht haben.

Diese Untersuchung wurde im Rahmen meines Forschungssemesters an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege in Berlin im Sommersemester 2005 durchgeführt.

Birgitta Sticher

Berlin im Oktober 2005¹

¹ Diese Ausarbeitung wurde zunächst im Internet ([FHVR Berlin: Informationen zu Forschung](#)) veröffentlicht und aufgrund der Nachfrage erst mit mehr als einem Jahr Verzögerung in dieser Reihe gedruckt..

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
Der hohe Stellenwert der polizeilichen Vernehmung und die Situation der Aus- und Fortbildung zu diesem Thema	7
Die Fragestellung	9
Durchführung der Untersuchung	10
Einige Angaben zu den interviewten Personen	11
Wie viele Vernehmungen führen die Personen in der Woche durch?	12
Wie lange dauert eine Vernehmung?	12
Mit welchen Delikten befassen sich die Vernehmenden?	12
Wer führt Vernehmungen durch?	13
Was motiviert die Beamtinnen zur Durchführung der Vernehmungstätigkeit?	13
Welche Motive lassen sich unterscheiden?	14
Erkenntnisinteresse: „Ich will etwas wissen, mich und / oder andere besser verstehen“ (Erk)	14
Hedonismus (He).....	15
Leistungsmotivation/ Anerkennung durch Autorität: „Andere sollen sehen, dass ich meine Arbeit gut mache“ (Le).....	15
Wirkung erzielen wollen: „Ich will an einer Verbesserung/ Veränderung mitwirken, will Wirkung erzielen“ (Wirk)	16
Machtmotivation: „Ich habe Macht, beherrsche die Situation“ (Ma)	16
Welche Motive bzw. Motivkombinationen sind bei den einzelnen Beamtinnen anzutreffen?	16
Tabellarische Auswertung der Vernehmungsmotive der interviewten Beamtinnen....	17
Beschreibung und Interpretation der Ergebnisse	17
Was bereitet den Vernehmenden Schwierigkeiten?	19
Schwierigkeiten in der Vernehmung verursacht durch die Aussageperson	22
Schwierigkeiten durch fehlendes Können der Aussageperson	22
Schwierigkeiten durch fehlendes Wollen der Aussageperson	22
Schwierigkeiten bzw. Probleme der vernehmenden Person	22
Fehlendes Wissen der vernehmenden Person	22
Schwierigkeiten in der Vernehmung verursacht durch äußere Faktoren	23
Fehlen einer Schreibkraft	23
Einbindung in den Regeldienst	24
Der Vernehmungsraum	25
Wie schildern die Beamt/innen den Vernehmungsverlauf? Ist ein Zusammenhang zwischen den Motiven und der Gestaltung des Vernehmungsverlaufs erkennbar?	26
Vorbereitung der Vernehmung	26
Begrüßung	27
Aufnahme der Personalien, Information über den Sachverhalt, Belehrung.....	28
Die Vernehmung zur Sache und die Erstellung des Protokolls	28
Das Vorgespräch bzw. der freie Bericht	28
Frage-Antwort-Phase	29
Die Abschlussfrage	29

Interpretation der Vorgehensweise.....	29
(Vor-)Lesen des Protokolls und Aufforderung zur Verbesserung	30
Abschluss der Vernehmungssituation	30
Das normverdeutlichende Gespräch.....	31
Wie haben sich die Beamt/innen für die Durchführung der Vernehmung qualifiziert?	33
Die zum Erwerb von Vernehmungskompetenz beschrittenen Wege.....	33
Schlechte oder fehlende Vorbereitung auf die Durchführung von Vernehmungen.....	33
Welchen Fortbildungsbedarf haben die interviewten Beamt/innen?	34
Wie sollte die Ausbildung zur Vernehmung ablaufen?	34
Soziale Kompetenzen müssen vorhanden sein.....	35
Drei Komponenten der Basisausbildung.....	35
Weitere Schritte zum Aufbau von Vernehmungskompetenz.....	36
Zusammenfassung der Ergebnisse der Interviewauswertung	36
Objektive Vernehmungssituation / äußere Rahmenbedingungen.....	36
Einstellungen/ Motivationen der vernehmenden Personen.....	37
Vernehmungsverlauf.....	38
Aus- und Fortbildung.....	40
Bewertung der Ergebnisse der Interviews.....	40
Was ist eine gute (polizeiliche) Vernehmung?	40
Welche Bedeutung kommt den Glaubhaftigkeitskriterien zu?	41
Die Beziehungsgestaltung im Rahmen der Vernehmung rückt ins Zentrum der Betrachtung	42
Die ganzheitliche Betrachtung der Vernehmungssituation	44
Ablauf einer erfolgreiche Vernehmung.....	44
Anforderungen an die vernehmende Person	48
Erste Schlussfolgerungen.....	49
Literatur	52

Der hohe Stellenwert der polizeilichen Vernehmung und die Situation der Aus- und Fortbildung zu diesem Thema

Ohne jeden Zweifel kommt der polizeilichen Vernehmung durch Schutz- und Kriminalpolizei eine hohe Bedeutung zu (Kube, 1977,14ff): In der polizeilichen Vernehmung werden wichtige Informationen recht zeitnah zum Geschehen gewonnen, die später in der richterlichen Vernehmung möglicherweise nicht mehr erinnert werden können. Durch die Art und Weise, wie diese Erinnerungen im Vernehmungsprozess rekonstruiert werden, kann der Wahrheitsfindung deutlich geschadet werden: Durch suggestive Befragungsformen können der subjektiven Wirklichkeitsbeschreibung Elemente hingefügt werden, die im Nachhinein nicht mehr von der ursprünglichen Wirklichkeitssicht zu trennen sind. Folglich hängt von der Art und Weise, wie die Vernehmung geführt wird, ganz entscheidend die Quantität und Qualität der gewonnenen Aussagen ab. Vernehmungsmängel können im negativen Fall den Prozess der Wahrheitsfindung im Strafverfahren massiv beeinträchtigen.

Die Protokollierung dieses Vernehmungsprozesses – mit all ihren Verzerrungen und Fehlern - bildet als hauptsächlicher Bestandteil der Straftakte die Grundlage für die Entscheidungsprozesse der Amts²- und Staatsanwaltschaft über das weitere Vorgehen. Kommt es zu einer Hauptverhandlung, geschieht die Vorbereitung anhand der Protokolle, die somit als Material für die Hypothesenbildung den weiteren Wahrnehmungs- und Handlungsprozess entscheidend beeinflussen. In der Hauptverhandlung selbst ist der Vergleich zwischen den im polizeilichen Protokoll festgehaltenen Aussagen von Zeugen und Beschuldigten mit ihren Aussagen in der Hauptverhandlung eine wichtige Grundlage, um die Glaubhaftigkeit der Aussagen einzuschätzen. Auch kann der Vorsitzende Passagen der polizeilichen Vernehmung in der Hauptverhandlung zu Gedächtnisstützung von Zeugen oder Sachverständigen vorlesen und sie zum Gegenstand richterlicher Vernehmung machen.³ Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch die Vernehmungstätigkeit als wichtiger Teil der polizeilichen Ermittlungsarbeit die Weichen für den Ausgang des Strafverfahrens gestellt werden.

Aber es gibt noch weitere Gründe für die Bedeutung der Vernehmung: Es handelt sich um eine spezielle Situation sozialer Interaktion, die für alle Interaktionsteilnehmer einen besonderen Stellenwert hat. Dies gilt vor allem für die Zeugen und Beschuldigten, in noch stärkerem Maße aber für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der Vernehmung häufig ihren ersten intensiven Kontakt zur Polizei – überwiegend zur Schutzpolizei - haben.

Die in dieser Interaktion gewonnenen Erfahrungen bilden für die Vernommenen eine zentrale Grundlage für ihr Bild von der Polizei. Der einzelne Beamte, der sie vernimmt, ist Repräsentant der strafrechtlichen Instanz sozialer Kontrolle. Die Art und Weise, wie die Vernehmung abläuft, kann gerade *beim Beschuldigten* die Weichen für seine weitere Entwicklung stellen: Im positiven Fall wird das Gespräch als eine Unterstützung und Hilfe erlebt, die ein Umdenken einleitet oder zumindest die

² Als selbständige Behörde gibt es eine Staatsanwaltschaft außer in Berlin nur noch in Frankfurt/Main. Sie bearbeitet weite Bereiche der Kleinkriminalität in eigener Zuständigkeit. Ihr gehören in Berlin 255 Mitarbeiter/innen an. Darunter sind 120 Staatsanwälte/innen, die eine qualifizierte Fachhochschulausbildung besitzen, aber nicht die für eine Tätigkeit als Staatsanwalt erforderliche Befähigung zum Richteramt. Die Staatsanwaltschaft ist seit Ende 1993 in Berlin-Moabit untergebracht.

³ §253 StPO (1) „Erklärt ein Zeuge oder Sachverständiger, dass er sich einer Tatsache nicht mehr erinnere, so kann der hierauf bezügliche Teil des Protokolls über seine frühere Vernehmung zur Unterstützung seines Gedächtnisses vorlesen werden. (2) Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder behoben werden kann.“

Chance der Einflussnahme strafrechtlicher Instanzen auf die weitere Entwicklung nicht verstellt. Im negativen Fall kann die Entfernung von den Normen, die soziales Miteinander garantieren, vorangetrieben werden.

Die Zeugen und die Beschuldigten leiten aus dem Verlauf der Vernehmung auch ab, ob sie Vertrauen zu dieser staatlichen Instanz haben können und ob ihnen Gerechtigkeit zuteil wird. Sie werden von dieser Erfahrung ihren Bezugspersonen berichten und somit die Wirkung des Geschehens in der Vernehmung noch ausweiten. Gelingt die Herstellung einer Beziehung in dieser Situation, die von den Vernommenen als fair, situativ angemessen und vielleicht sogar als hilfreich erlebt wird, ist zugleich Öffentlichkeitsarbeit geleistet, die mehr bewirkt als teure Werbekampagnen. Die Personen, die auf gute Erfahrungen mit der Polizei zurückschauen oder über diese von anderen erfahren haben, werden in der Folge mit hoher Wahrscheinlichkeit bereit sein (wieder) mit der Polizei zusammen zu arbeiten. Auch der Beschuldigte von heute kann morgen ein wichtiger Zeuge sein. Ohne diese Kooperationsbereitschaft der Bürger hat die Ermittlungsarbeit der Polizei nur wenig Aussicht auf Erfolg.

Die *Realität der Ausbildung* für die Durchführung der Vernehmung steht in starkem Kontrast zu deren allgemein anerkannter Bedeutung. Wie die Auswertung einer 2005 durchgeführten Erhebung zur Aus- und Fortbildungssituation für Vernehmung in den Bundesländern (Sticher, 2005) zeigt, gibt es zwar vor allem an den Fachhochschulen, an denen die Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst stattfindet, die theoretische Vermittlung des Basiswissens zur Vernehmung in den Fächern Kriminalistik, Psychologie und Recht, aber eine intensivere Vorbereitung auf die Durchführung von Vernehmung bildet die Ausnahme. Für die Beamt/innen der Schutzpolizei, denen in ihrer Ausbildung an der Fachhochschule in deutlich geringem Umfang als den Kriminalbeamt/innen die für die Vernehmung notwendige Wissensbasis vermittelt wird, sieht die Vorbereitung für die Vernehmungsdurchführung noch viel schlechter aus.

Allerdings wird in fast allen Bundesländern ein Grundseminar „Vernehmung“ als Fortbildung für die bereits in der Praxis stehenden Beamt/innen angeboten sowie mit Spezialseminaren auf den angemeldeten Bedarf reagiert.

In der Regel ist es gängige Praxis, dass Schutz- und Kriminalbeamt/innen zunächst „ins kalte Wasser geworfen“ werden und sich – manchmal unter Anleitung erfahrener Kollegen – in die Vernehmungsführung einarbeiten müssen. Selbst wenn Kollegen als Ansprechpartner oder Modelle zur Verfügung stehen, um Unterstützung zu leisten, ist damit noch lange nicht gewährleistet, dass sie wirklich hilfreich im Prozess des Erwerbs von Vernehmungskompetenz sind. Wie Shepherd (1986) deutlich macht, verfügen selbst Beamte mit langjähriger Vernehmungserfahrung nicht notwendig über die Fähigkeit, eine effektive Vernehmung durchzuführen, d.h. sie sind selbst keine guten Modelle. Auch wenn sie über diese effektive Vernehmungsführung verfügen sollten, sind sie lange noch keine idealen Lernbegleiter, die den Prozess des Erwerbs von Vernehmungskompetenz durch konstruktive Rückmeldung unterstützen können.

Aus der dargelegten Diskrepanz zwischen der Bedeutung der Vernehmung einerseits und die defizitäre Situation der Aus- und Fortbildung zur Durchführung von Vernehmungen andererseits leitet sich die Notwendigkeit ab, die Aus- und Fortbildungssituation nachhaltig zu verbessern.

Die Fragestellung

Um die Situation der Aus- und Fortbildung zum Thema Vernehmung zu verbessern und hierfür ein Konzept zu entwickeln, ist es sinnvoll, zunächst die konkrete Situation der Vernehmungsdurchführung („Ist-Situation“) näher zu analysieren.

Da in Berlin nach Einführung des *Berliner Modells*⁴ die Vernehmung von Personen im Zusammenhang mit „Kleinkriminalität“ in der Zuständigkeit der Schutzpolizei auf den Abschnitten liegt und zudem auch an der Fachhochschule der größte Teil der Studierenden für die Tätigkeit in der Schutzpolizei ausgebildet wird, liegt es nahe, sich auf die Schutzpolizei zu konzentrieren. Die zunächst geplante Vorgehensweise, als Beobachterin an Vernehmungen der Schutzpolizei teilzunehmen, wurde leider nicht genehmigt⁵. Deshalb erfolgten ausführliche Interviews mit Beamt/innen der Schutzpolizei, die Vernehmungen durchführen. Um zu erfassen, ob die in den Interviews gewonnen Aussagen nur eine Besonderheit des jeweiligen Abschnittes darstellen oder ob es sich um (für Berlin) verallgemeinerbare Aussagen handelt, wurden Beamt/innen aus drei verschiedenen Abschnitten interviewt und deren Aussagen miteinander verglichen.

Die übergeordneten Fragestellungen lauten:

Wie gestaltet sich die Vernehmungsrealität der interviewten Beamt/innen?

Was beeinflusst die Qualität der Vernehmung?

Welche Rückschlüsse lassen sich aus den Erfahrungsberichten der die Vernehmung durchführenden Beamt/innen der Schutzpolizei für die Aus- und Fortbildung zur Vernehmung ableiten?

Es wurde ein Interview-Leitfaden entwickelt, um die folgenden vier Aspekte zu erfragen (**Anhang 1**).

Von Interesse ist zunächst die *objektive Situation der Vernehmungsdurchführung*:

- In welchen Räumlichkeiten wird die Vernehmung durchgeführt?

⁴ Das Berliner Modell: Dieses kurz BMO genannte Modell löste die seit 1974 gültige Organisationsform der Berliner Polizei ab; die Implementierung des BMO startete 1998 zunächst als Probelauf in einer Direktion, wurde bzw. wird zur Zeit nach und nach in allen Direktionen Berlins eingeführt. Eine ganz zentrale Veränderung stellt die *verstärkte Einbindung der Schutzpolizei in die Kriminalitätsbekämpfung* dar- dadurch sollen auch mehr Kräfte für eine spezialisierte Kriminalitätsbekämpfung freigesetzt werden. Jeder Abschnitt untergliedert sich in vier bis fünf Dienstgruppen, die überwiegend für ein bestimmtes Gebiet zuständig sind und somit auf die besonderen Charakteristika vor Ort schnell und angemessen reagieren können. In jeder Dienstgruppe sollen dann auch die Ermittlungsvorgänge mit lokalem Bezug bearbeitet werden und möglichst von der Anzeige bis zum Abschluss in einer Hand bleiben. *Somit würde grundsätzlich jeder Polizeibeamte auch Vernehmungen durchführen*; d.h. das Ideal ist der allseits einsatzbereite und fähige Beamte, der sowohl Eilaufträge durchführt, Anzeigen aufnimmt, Vernehmungen durchführt etc. Entgegen dieser ursprünglichen Allzuständigkeit hat sich aber auf den Dienstgruppen, die ca. 30 Personen umfassen, eine bestimmte Spezialisierung herausgebildet: Die Vorgangsbearbeitung liegt in der Hand von ca. 4-6 Personen. Warum dies so ist und wer aus welchen Gründen diese Aufgabe übernimmt, war eine Frage, die mich interessierte.

⁵ In einem ausführlichen Begründungsschreiben vom 15.06.05 des“ Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht Berlin“ auf meinen Genehmigungsantrag für die Teilnahme an Vernehmungen bei der Schutz- und Kriminalpolizei Berlin zu Forschungszwecken heißt es: „Für Ihre Anwesenheit bei Ermittlungshandlungen gibt es keine Rechtsgrundlage. ...Es ist unstrittig, dass im Stadium des Ermittlungsverfahrens durchgeführte Vernehmungen nicht öffentlich sind. ...Für den Wissenschaftler, der im Rahmen eines Forschungsvorhabens die Ermittlungshandlungen, z.B. Vernehmungsabläufe untersuchen will, hat der Gesetzgeber keine Rolle im Ermittlungsverfahren vorgesehen.“

- Wird sie mit bzw. ohne Schreibkraft durchgeführt oder auf Tonband aufgenommen?
- Welche Personen führen überhaupt Vernehmungen durch?
- In welchem Umfang beansprucht diese Tätigkeit ihre Arbeitszeit? Nehmen sie noch andere Tätigkeiten auf dem Abschnitt wahr?
- Mit welchen Delikten haben sie am meisten zu tun?
- Welche Wertschätzung/ Anerkennung erleben die Beamt/innen für die von ihnen ausgeführte Tätigkeit?

Der zweite Fragenkomplex will klären, welche *Einstellungen die Personen*, die diese Tätigkeit durchführen, zur Vernehmung haben. Was motiviert sie an dieser Tätigkeit? Aus diesem Grund werden folgende Fragen gestellt:

- Wie wird die Vernehmungstätigkeit bewertet?
- Wann ist eine Vernehmung für die Beamtin bzw. den Beamten gut gelaufen?
- Welche Vernehmungssituationen werden als schwierig bzw. problematisch erlebt?

Die Bitte um ausführliche Darstellung des *Vernehmungsablaufs* bildet einen weiteren Schwerpunkt der Befragung:

- Wie ist der typische Vernehmungsablauf?
- Welche individuellen Variationen treten auf?
- Lassen sich Gründe für diesen von der Beamtin bzw. dem jeweiligen Beamten gewählten Vernehmungsablauf erkennen?

Der letzte Fragenkomplex dreht sich um das Thema *Aus- und Fortbildung*.

- Welche Aus- und Fortbildungen haben die Beamt/innen besucht und wie werden diese von ihnen rückblickend bewertet?
- Wie würden sie, die inzwischen über umfangreiche Vernehmungserfahrung verfügen, sich eine Ausbildung wünschen?
- Welcher Fortbildungsbedarf besteht bei Ihnen aktuell?

Wie bereits dargestellt, lassen sich aus diesen Antworten Ansatzpunkte für eine Konzeption eines Vernehmungstrainings liefern. Diese Ideen sollen dann in einem nächsten Schritt mit vorhandenen Aus- und Fortbildungsmodellen (z.B. der Vernehmungsförderung an der Landespolizeischule Berlin - Zentrale Serviceeinheit ZSE IV D), dem Alibi-Training in Villingen-Schwenningen und der Strukturierten Zeugenvernehmung in Neuss verglichen werden, um zu einem begründeten Ausbildungsentwurf zu kommen.

Durchführung der Untersuchung

Nach Rücksprache mit dem Polizeipräsidenten von Berlin, der im Juni 2005 die Genehmigung zur Durchführung des Forschungsvorhabens in der Berliner Polizei erteilte, wurden drei Abschnitte in einer Berliner West-Direktion ausgewählt, die sich deutlich voneinander unterscheiden:

Abschnitt 1 ist sehr dicht besiedelt: Auf 3 qkm leben 60.000 Menschen. Der Anteil der nichtdeutschen Bevölkerung beträgt ca. 30 %. Charakteristisch für diesen Abschnitt ist auch die hohe Anzahl von Ladengeschäften. In der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik 2004 schlägt sich dies in dem hohen Prozentsatz an *Ladendiebstählen von 14 %* nieder.

Abschnitt 2 stellt einen starken Kontrast zum Abschnitt 1 dar: auf 63 qkm leben ca. 70.000 Menschen. *Ladendiebstähle* (PKS Berlin, 2004) machen hier nur *2,3 %* aller

Straftaten aus. Dafür ist der Anteil an Sachbeschädigungen mit 23, 5% (im Vergleich zu 14 % im Abschnitt 1) und Verkehrsdelikten deutlich höher.

Abschnitt 3 weist stärkere Gemeinsamkeiten mit Abschnitt 1 auf: auf 14 qkm leben 98.000 Menschen. Da sich in diesem Abschnitt eine besonders beliebte und umsatzreiche Einkaufsmeile befindet, verwundert der hohe Prozentsatz von *Ladendiebstählen mit 21, 3 %* (PKS Berlin, 2004) nicht.

In den drei Abschnitten wurden insgesamt 27 Beamt/innen im Zeitraum von Juni bis Juli 2005 befragt.

Im ersten Abschnitt wurde zunächst ein Gruppengespräch mit fünf Personen geführt, die in einer Dienstgruppe für die Vernehmungsdurchführung zuständig sind. Den Beamtinnen wurden die Buchstaben A, B, C, D und E zugeordnet. Es stellte sich aber heraus, dass zwar viele interessante Informationen in diesem Gespräch vermittelt wurden, aber die Fragestellung eine andere Vorgehensweise – das Einzelinterview – erfordert, um wirklich den einzelnen Beamten und seine individuelle Gestaltung des Vernehmungsgeschehes zu Tage treten zu lassen. (Die in diesem Gespräch gewonnen Informationen wurden dennoch soweit wie möglich in die Auswertung einbezogen)

Aus diesem Grund wurde mit 9 weiteren Beamt/innen (F, G, H, I, J, K, L, M, N) jeweils ein Interview von 1 – 1 1/2 Stunden geführt. Alle Interviews wurden an einem ruhigen Ort, dem eigenen Büro oder dem Vernehmungsraum der Dienstgruppe, durchgeführt.

Im *zweiten Abschnitt* wurden 8 Personen (AA, BB, CC, DD, EE, FF, GG, HH) auch jeweils 1 – 1 1/2 Stunden interviewt.

Im *dritten Abschnitt* waren eigentlich auch ca. 8 Interviews geplant, aber durch ein belastendes Ereignis in einer Dienstgruppe reduzierte sich diese Zahl auf 5 Beamt/innen (AAA, BBB, CCC, DDD, EEE).

Die Antworten der Beamt/innen auf die Fragen im Interview wurden von mir mitgeschrieben. Jedem wurde möglichst einen Tag nach dem Interview ein getipptes Protokoll mit der Bitte vorgelegt, zu überprüfen, ob der Text mit den von ihnen gemachten Aussagen übereinstimmt. (**Anlage 2**: Beispiel eines Interviewprotokolls; Beamter AA)

Diese Interviewprotokolle bilden die Grundlage für die im Folgenden dargestellte Auswertung:

Einige Angaben zu den interviewten Personen

Hinsichtlich der interviewten Beamt/innen aus den drei Abschnitten lassen sich folgende allgemeine Aussagen machen (**Anhang 3**):

Anzahl der Einzelinterviews:	22 (9x Abschnitt 1/ 8x Abschnitt 2/ 5x Abschnitt 3)
Geschlecht der Interviewten::	15 Männer / 7 Frauen
Alter der Personen im Durchschnitt:	44 Jahre
Dienstgrad:.	4 x Polizeiobermeister (POM) 7 x Polizeihauptmeister (PHM) 1 x Polizeikommissar (PK) 7 x Polizeioberkommissar (POK) 3 x Polizeihauptkommissar (PHK)
Dienstjahre der Personen im Durchschnitt:	22 Jahre

Dienstjahre, die diese Personen bereits Vernehmungen durchführen bzw. in der Vorgangsbearbeitung tätig sind: 7,9 aber: 1/3 > 10 Jahre / 2/3 ≤ 10 Jahre

Bei den 22 Personen handelt es sich nicht um Berufsanfänger, sondern sie sind im Durchschnitt schon 22 Jahre in ihrem Beruf tätig. Auch die Erfahrung mit der Vorgangsbearbeitung/ Vernehmung, auf die die befragten Beamt/innen zurückschauen, ist hoch: 1/3 der Befragten führen diese Tätigkeit schon 10 Jahre oder länger durch, nur 2/3 hingegen 10 Jahre oder kürzer.

Wie viele Vernehmungen führen die Personen in der Woche durch?

Hier ist die Streubreite der de facto durchgeführten Vernehmungen sehr groß und reicht von 2 bis 15 pro Woche. Das Maximum, also 15 Vernehmungen in der Woche, wird allerdings nur von einer Person erreicht, die mit ihrer vollen Arbeitszeit aufgrund schwerer gesundheitlicher Probleme nur der Vorgangsbearbeitung zur Verfügung steht. Bei den interviewten Personen ist die Einbindung in den Regeldienst unterschiedlich stark, im Durchschnitt bei dem zweiten und dritten Abschnitt ca. 50 % der wöchentlichen Arbeitszeit, im 1. Abschnitt im Durchschnitt geringer. Allerdings steht die Intensität der Einbindung in den Regeldienst nicht in erkennbarem direktem Zusammenhang zu der Anzahl der wöchentlichen Vernehmungen. Im Durchschnitt liegt die Zahl der Vernommenen pro vernehmender Person in der Woche bei 4.

Wie lange dauert eine Vernehmung?

Die Dauer der Vernehmung ist ebenfalls sehr unterschiedlich: Bei besonders komplizierten Fällen, wie sie z.B. im Bereich der Häuslichen Gewalt vorkommen, kann eine Vernehmung durchaus bis zu 4 Stunden dauern. Im Durchschnitt aber sind pro Vernehmung 45 Minuten anzusetzen.

Mit welchen Delikten befassen sich die Vernehmenden?

Die befragten Personen nennen folgende Delikte:

- Für Kinder und Jugendliche typische Delikte (vor allem Diebstahl, Graffiti, Körperverletzung)
- „Häusliche Gewalt“
- Beleidigung / Bedrohung (Mieterstreitigkeiten)
- Einfache Körperverletzung/ gefährliche Körperverletzung
- Diebstahl (aus KFZ/ Fahrraddiebstahl/ Ladendiebstahl)
- Sachbeschädigung
- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
- Delikte im Straßenverkehr

Obwohl alle Beamt/innen grundsätzlich die ganze Bandbreite der für die uniformierte Polizei zu bearbeitenden Straftatbestände übernehmen, hat jeder Abschnitt – wie bereits aus den oben beschriebenen Charakteristika ablesbar ist - aufgrund des Einzugsgebietes besondere Delikthäufungen: Im ersten und dritten Abschnitt sind vorrangig Delikte von Jugendlichen auf der Tagesordnung, im zweiten Abschnitt hingegen stellen die Sachbeschädigungen und die Delikte im Straßenverkehr einen besonderen Schwerpunkt dar.

In einigen Dienstgruppe hat sich eine weitere Spezialisierung durchgesetzt: Einige Beamte sind besonders für die Delikte von Kindern und Jugendlichen zuständig, andere haben sich auf die Fälle von „Häuslicher Gewalt“ spezialisiert.

Wer führt Vernehmungen durch?

Eigentlich sollten mit der Einführung des Berliner Modells „alle alles machen“, d.h. der multitalentierten Beamte ist gefragt und somit müsste jeder auch im Rahmen der Vorgangsbearbeitung Vernehmung durchführen. Aber in der Praxis hat sich doch eine *sanfte Spezialisierung* durchgesetzt: In jeder Dienstgruppe haben sich ca. 4-5 Beamtinnen auf die Vorgangsbearbeitung (und die damit verbundene Vernehmung) spezialisiert. Viele Kollegen der uniformierten Polizei wollen nicht vernehmen und sind froh, dass andere diesen weitgehend ungeliebten Job für sie übernehmen. Umso mehr interessieren die *Selektionsmechanismen*, die dazu führen, welche Personen diese Tätigkeit ausführen.

Zunächst sind einige Vor- bzw. Nachteile anzuführen, die mit der „Vorgangsbearbeitung“ direkt zusammenhängen und nicht primär die Vernehmungstätigkeit betreffen. Sie sind in der subjektiven Kosten-Nutzen-Bilanz mit zu berücksichtigen und stellen wichtige Gründe dar, warum die Beamtinnen sich zunächst für diese Tätigkeit entschieden haben oder dafür ausgewählt wurden. Die Personen, mit denen intensive Einzelgespräche geführt wurden, führten folgende Vor- und Nachteile an:

Vorteile der Vorgangsbearbeitung für die Person

Die Vorgangsbearbeitung hat den Vorteil, dass die Arbeitszeit überwiegend geregelt und das Wochenende frei ist. Diese festen Arbeitszeiten werden besonders von Alleinerziehenden und Eltern mit (mehreren) Kindern als sehr wichtig hervorgehoben (7 = G, I, L, DD, EE, AAA, CCC).

Im Vergleich zum Schichtdienst ist mit der Vorgangsbearbeitung eine geringere gesundheitliche Belastung verbunden; mehrere der Kollegen (5 = F, M, N, AA, HH) hatten so starke gesundheitliche Probleme, dass eine Durchführung des Regeldienstes nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt möglich war und ist.

Vorgangsbearbeitung ist Einzelarbeit – die Gestaltung der Arbeitsabläufe liegt weitgehend in der Zuständigkeit des Beamten bzw. der Beamtin. Deshalb wird diese Tätigkeit besonders von Personen, die dieses selbstbestimmte Arbeiten wertschätzen, bevorzugt.

Vier Beamtinnen sehen in der Vorgangsbearbeitung die optimale Möglichkeit, ihre Erfahrung aus anderen beruflichen Feldern (z.B. als Erzieherin, Krankenpflegerin, im Sozialamt und im Management in der Industrie) oder die Erfahrung mit den eigenen Kindern einzubringen.

Nachteile der Vorgangsbearbeitung für die Person

Vorgangsbearbeitung ist Schreibtisch- und Einzelarbeit. Für einige Personen geht dies mit der Befürchtung einher, den Anschluss zur Gruppe zu verlieren bzw. sie vermissen diese Gruppeneinbindung.

Als Nachteil der Vorgangsbearbeitung wird von mehreren Personen die Befürchtung geäußert, dass sie für ihre Arbeit im Gegensatz zu den Tätigkeiten im Basisdienst nicht in gleichem Maße Anerkennung erhalten.

Dies könnte sich auch, so weiter die Sorge, auf ihre Chance zur Beförderung negativ auswirken, da sie nicht dem Ideal des Berliner Modells entsprechen, überall einsetzbar zu sein.

Was motiviert die Beamtinnen zur Durchführung der Vernehmungstätigkeit?

Welche Motive lassen sich unterscheiden?

Durchweg weisen die Personen eine hohe Motivation auf, allerdings lassen sich verschiedene Motive unterscheiden, die in unterschiedlichem Maße bei den Personen anzutreffen sind. Die folgende Bildung von sieben Kategorien stellt einen Versuch dar, die verschiedenen Äußerungen inhaltlich sinnvoll zusammenzufassen.

Die Protokolle wurden unter Bezugnahme auf das Verfahren der strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse (Mayring, 1993, 89) systematisch ausgewertet und am Material sieben Kategorien erarbeitet, denen sich die Äußerungen der Beamt/innen zuordnen ließen (Anhang 4). Jede dieser Kategorie beschreibt ein Motiv für die Ausübung der Vernehmungstätigkeit:

Gratifikationen im Beziehungsgeschehen: „Ich will eine Beziehung aufbauen, der Person helfen“ (Gra) (s. auch engen Zusammenhang mit **Wirk**)

Es wird als befriedigend erlebt, zu der vernommenen Person eine Beziehung aufzubauen, für sie und ihre Belange als Ansprechpartner da zu sein.

Formulierungsbeispiele:

- „Es ist mir wichtig, den Draht zu der Person zu bekommen.“
- „Ich versuche, die Jugendlichen im Gespräch aufzutauen.“
- „Ich will Ansprechpartner für die Personen sein.“
- „Es ist mir wichtig, jedem die Chance geben, sich zu äußern.“
- „Die Personen (auch die Beschuldigten) gehen zufrieden nach Hause, wenn der richtige Umgang erfolgte.“
- „Ich bin zufrieden, wenn sich die Person – egal ob Zeuge oder Beschuldigter - gut aufgehoben gefühlt hat.“
- „Es ist für mich gut, wenn der Zeuge sich ernst genommen und gut betreut fühlt“
- „Ich will den Opfern helfen.“

Erkenntnisinteresse: „Ich will etwas wissen, mich und / oder andere besser verstehen“ (Erk)

Es wird wertgeschätzt, dass in dem Prozess der Beschäftigung mit der zu vernehmenden Person Erkenntnisse über Menschen, deren Beweggründe und Lebenswirklichkeiten gewonnen werden und / oder die vernehmende Person über sich selbst neue Erkenntnisse gewinnt.

Formulierungsbeispiele:

- „Ich will die Beweggründe herausfinden, will wissen, warum jemand so handelt.“
- „Es ist für mich interessant, andere Milieus kennen zu lernen.“
- „Ich finde es spannend, Hypothesen aufzustellen und zu schauen, ob diese sich bewahrheiten. Es ist für mich ein Test meiner Menschenkenntnis.“
- „Man lernt viel über Leute.“
- „Ich erfahre viel über unterschiedliche Lebensgeschichten. Die Leute erzählen mir Dinge, die sie sonst keinem erzählen.“
- „Vernehmungen haben für mich Erkenntnispotential.“
- „Die Sicht auf die Wirklichkeit verändert sich: starre Kategorien wie Täter und Opfer sind so nicht mehr einfach aufrechtzuerhalten: Der Beschuldigte ist eigentlich eine arme Sau, die in den Strudel geraten ist.“
- „Ich lerne jedes Mal etwas dazu, entwickle mich dadurch weiter.“
- „Mich interessieren die Gründe, warum Kinder Ladendiebstähle begehen.“

Leistungsmotivation: „Ich will den Fall aufklären“ (Li) (s. auch engen Zusammenhang zu **Erk**)

Die vernehmende Person hat den Antrieb, alle Informationen zusammenzutragen, um den Fall bestmöglich aufzuklären.

Formulierungsbeispiele:

- *„Ich will herausfinden, was wirklich passiert ist; es ist für mich eine persönliche Herausforderung“*
- *„Ich will was wissen, will erfolgreich sein.“*
- *„Es reizt mich, schwierige Situationen, z.B. mit sich verweigernden Jugendlichen, in den Griff zu bekommen.“*
- *„Es ist mir wichtig, den Fall aufzuklären, besonders wenn es sich um, einen komplizierten Fall handelt.“*
- *„Es ist mir wichtig, genaue Informationen zum Zeugen/ Tathergang/ Täter zu bekommen.“*
- *„Ich bin zufrieden, wenn ich klar herausbekomme, was Sache ist; wenn ich einen Vorwurf entkräften kann, wenn ich eine Straftat aufkläre, wenn ich jemand durch eine Zeugenaussage dingfest machen kann.“*

Hedonismus (He)

„Die Situation sollte möglichst angenehm bzw. so wenig unangenehm wie möglich verlaufen.“

Variante 1: Unlustvermeidung (Un): „Ich will es mir bequem machen.“

Die vernehmende Person möchte möglichst Anstrengungen vermeiden.

Formulierungsbeispiel:

- *„Ich will es mir bequem machen.“*
- *„Ich versuche, möglichst viel Fragebögen zu verschicken“*

Variante 2: Lustgewinnung (Lu): „Das, was ich tue, soll mir viel Spaß machen“

Der vernehmenden Person ist wichtig, dass ihre Aufgabe/ Tätigkeit in voller Übereinstimmung mit ihren Neigungen, Fähigkeiten ist.

Formulierungsbeispiele:

- *„Vorgangsbearbeitung (Vernehmung) ist mein Steckenpferd, das, was mir am meisten Spaß macht. Hier kann ich all meine Vorerfahrungen einbringen.“*
- *„Ich habe mit der Vorgangsbearbeitung meinen Aufgabenbereich gefunden und denke, ich fülle ihn gut aus.“*
- *„Ich habe viel Spaß an Vernehmung; Kriminalistik gibt mir den Extra-Kick.“*
- *„Ich liebe Vernehmungen; ich vergnüge mich auf diese Art.“;*

Leistungsmotivation/ Anerkennung durch Autorität: „Andere sollen sehen, dass ich meine Arbeit gut mache“ (Le)

Der vernehmenden Person ist es wichtig, die Arbeit gut zu machen und Anerkennung von einer Autorität zu erhalten.

Formulierungsbeispiele:

- *„Es ist mir sehr wichtig, gute Arbeit zu leisten, denn ich mache die Vorarbeit für Amts- oder Staatsanwaltschaft.“*
- *„Ich habe für meine Arbeit schon ein Lob vom Staatsanwalt erhalten.“*

Wirkung erzielen wollen: „Ich will an einer Verbesserung/ Veränderung mitwirken, will Wirkung erzielen“ (Wirk)

Die vernehmende Person möchte durch ihre Art, die Vernehmung bzw. das sich an diese anschließende Gespräch zu gestalten, eine deutlich erkennbare Wirkung bei der zu vernehmenden Person erzielen.

Formulierungsbeispiele:

- *„In der Vernehmung haben wir die Möglichkeit darauf hinzuwirken, dass andere Wege der Konfliktlösung gefunden werden (Vermittlung an andere Stellen im Haus und außerhalb).“*
- *„Es ist wichtig, dass die Frauen (H.G.) erfahren, dass sie nicht verurteilt werden, weil sie so schwach sind. Ich habe den Wunsch, dass die Frauen an ihrer Situation etwas verändern.“*
- *„Das Wichtigste ist, dass der Tatverdächtige die Tat zugibt und Einsicht zeigt.“*
- *„Ich will die Person dazu zu bringen, dass sie die Problematik des eigenen Verhaltens einsieht, Unrechtbewusstsein entwickelt.“*
- *„Mein Ziel ist erreicht, wenn die Beschuldigten bereit sind, die Tat wieder gut zu machen.“*
- *„Ich bin zufrieden, wenn bei den Personen was übrig geblieben ist von dem Gespräch, wenn sie über das Ganze nachdenken.“*
- *„Ich will etwas bewirken. Ich zeige den Jugendlichen die Grenzen auf, konfrontiere sie mit den Folgen für sich und andere.“*
- *„Es ist gut, wenn es mir gelungen ist, den Leuten die Vorurteile zu nehmen.“*
- *„Ich will durch meine Arbeit dazu beitragen, für Ordnung und Sicherheit zu sorgen.“*
- *„Ich will ihnen mitteilen, welche Folgen, welcher Schaden durch ihre Handlungen eingetreten ist und noch eintreten kann. Ich will sie warnen.“*

Machtmotivation: „Ich habe Macht, beherrsche die Situation“ (Ma)

Die vernehmende Person will die vernommene Person ihre Macht spüren lassen und versucht eine Veränderung auch gegen Widerstand zu bewirken.

Formulierungsbeispiele:

- *„Es ist gut, wenn es den Beschuldigten richtig peinlich ist, wenn sie Schamgefühle zeigen.“*
- *„Ich will mir den Jugendlichen vorknöpfen und ihn gerade biegen.“*
- *„Es ist gut, wenn ich die Person gut eingewickelt habe.“*
- *„Wenn mir jemand großkotzig kommt, bleibe ich mit Sicherheit stehen. Sie sollen merken, dass sie mit mir keine Faxen machen können.“*

Welche Motive bzw. Motivkombinationen sind bei den einzelnen Beamtinnen anzutreffen?

In der nachfolgenden Tabelle findet sich die Darstellung der Motive, die die einzelnen Beamtinnen zur Durchführung der Vernehmung angeben. Diese wurden gewonnen, indem die auf die Frage 4 (*„Wie bewerten Sie die Vernehmungstätigkeit? Führen Sie Vernehmungen eher gerne durch oder nicht?“*) und die Frage 5 (*„Wann ist für Sie eine Vernehmung gut gelaufen?“*) und teilweise auch Frage 6 (*„Welche Vernehmungssituationen sind für Sie schwierig, problematisch?“*) gegebenen Antworten den oben dargelegten Motivkategorien zugeordnet wurden. Es ergibt sich für jede Person ein spezifisches Muster. Diese Ergebnisse sollen hier zunächst dargelegt und dann interpretiert werden.

Tabellarische Auswertung der Vernehmungsmotive der interviewten Beamtinnen

vernehmende Person	Gra Gratifikation	Erk Erkenntnis-Interesse	Li Leistungsmotivation intern	He Hedonismus		Le Leistungsmotivation Extern	Wirk Wirkung erzielen	Ma Macht-motivation	Anzahl der genannten Motive pro Person
				Un	Lu				
F		X	X				X	(X)	3
G			X	x					2
H		X	X				X		3
I	X					X	X	X	4
J		X	X			X	X		4
K	X	X				X	X		4
L	X	X	(X)						2
M			X	x					2
N						X	X		2
AA	X	X	X		x				4
BB			X		x		X		3
CC		(X)	X		x				2
DD							X		1
EE	X	X	X		x		X		5
FF	X	X			x		X		4
GG	X		X				X		3
HH		X	X		x				3
AAA	X	X					X		3
BBB	X				x		X	X	4
CCC			X		x			X	3
DDD							X	X	2
EEE		X	X			X	X		4
Anzahl der Personen pro Motiv	9	11	12	2	8	5	15	4	

Beschreibung und Interpretation der Ergebnisse

Verschiedenartigkeit der Motivkombinationen

Das Auffälligste ist zunächst die Verschiedenartigkeit der sich ergebenden Motivkombinationen: Nur eine Kombination taucht zwei Mal auf: Leistungsmotivation intern (Li) und der Wunsch, Anstrengung zu vermeiden (Un), d.h. die Beamten (G; M) wollen den „Fall“ aufklären, aber möglichst Anstrengung vermeiden.

Die Verschiedenartigkeit der Motivkombination zeigt, wie schwer es ist, die vernehmenden Personen als Einheit zu betrachten. Gerade in den Interviews wird deutlich, dass sich die Motive, Vernehmung durchzuführen, aus der jeweiligen Lebensgeschichte ableiten. Dies sei an zwei Beispielen verdeutlicht:

Ein Beamter (BBB: Motivkombination Gra, Lu, Wirk, Ma) hat als Kind selber erleben müssen, dass er aufgrund der Probleme in seinem Elternhaus im Heim aufwachsen musste. Er möchte den Jugendlichen deutlich machen, dass auch bei schwierigen Umständen jeder sein Schicksal selbst in die Hand nehmen und sich nicht hinter äußeren Umständen als Ausrede für kriminelle Handlungen verkriechen kann. Er will deshalb den Jugendlichen in dem Gespräch diese Botschaft vermitteln. Ihm ist die Auseinandersetzung mit diesen

Jugendlichen so wichtig, dass er Gefahr läuft, diese persönliche Einsicht in einer sehr machtvollen Art – besonders bei „rotzfrechen“ Jugendlichen - durchzusetzen. Zugleich erkennt er aber auch, dass diese Auseinandersetzung mit den Jugendlichen ihn lebendig und fit hält, vor der Vergreisung schützt.

Ein anderer Beamter (AA: Motivkombination Grat, Erk, Li, Lu) hat in seiner Lebensgeschichte sehr unterschiedliche berufliche Erfahrungen gesammelt. Eine schwere Krankheit hat ihn dann in der Vorgangsbearbeitung einen Platz finden lassen. Alles, was er bisher erlebt hat – die schwere durch die Krankheit ausgelöste Krise inbegriffen – werden sinnvoll aufgehoben in dieser Tätigkeit, da es ihm dabei hilft, einen Zugang zu der Lebenswirklichkeit der Menschen zu finden. Er will zwar einen Draht zu der zu vernehmenden Person finden, aber diese nicht unbedingt verändern, bekehren etc. Er selbst ist es, der sich durch diesen Prozess der Auseinandersetzung weiter entwickelt.

Anzahl der angeführten Motive pro Person

Die Anzahl der von der Person angeführten Motive bewegte sich zwischen 1 und 5. Die Verteilung der Anzahl der genannten Motive ist folgendermaßen: 1 Motiv = 1x, 2 Motive = 6x, 3 Motive = 7 x, 4 Motive = 7 x, 5 Motive = 1 x. D.h. die Mehrzahl der Personen (= 18) führten 2 bis 4 Motive für die Durchführung der Vernehmung an.

Der Durchführung der Vernehmung liegt bei der Mehrzahl der vernehmenden Beamten eine größere Anzahl von Motiven zugrunde. Es ist zu vermuten, dass je größer die Zahl der involvierten Motive, desto höher das Engagement für die Tätigkeit. Diese Aussage ist so aber bei näherer Analyse nicht aufrechtzuerhalten, denn es kommt offenbar auch entscheidend auf die Art der Motive an. Lediglich bei den Beamten G und H, die die Kombination „interne Leistungsmotivation“ und „Unlustvermeidung“ aufweisen, trifft die Vermutung zu: Sie vermitteln im Gespräch eine geringe Begeisterung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit. Für L hingegen, der ebenfalls nur zwei Motive angibt, trifft diese Aussage überhaupt nicht zu: Die Motive „Gratifikation im Beziehungsgeschehen“ (Grat) verbunden mit dem hohen Erkenntnisinteresse (Erk) drücken seine besonders hohe Identifikation mit seiner Tätigkeit auf.

Häufigkeit der angeführten Motive

Das Motiv, das am häufigsten von allen genannt wird, ist das Motiv, Wirkung zu erzielen (Wirk). Hier sind 15 Nennungen zu verzeichnen, gefolgt von dem Motiv „interne Leistungsmotivation“ (Li) mit 12 Nennungen und dem Motiv „Erkenntnisinteresse“ (Erk) mit 11 Nennungen. 9 Mal sind die Äußerungen der Interviewten der Kategorie „Gratifikationen im Beziehungsgeschehen“ (Gra) zuzuordnen. 8 Personen heben besonders hervor, wie viel Spaß ihnen ihre Tätigkeit macht (Lu). Am seltensten werden die Motive „Leistungsmotivation extern“ (Le: 5x), „Machtmotivation“ (Ma: 4x) und „Hedonismus – Vermeidung von Unlust“ (Un: 2x) genannt.

Die häufige Nennung der Motive „Wirkung erzielen“ (Wirk), „interne Leistungsmotivation“ (Li) und „Erkenntnisinteresse“ (Erk), eng gefolgt von den Motiven „Gratifikation im Beziehungsgeschehen“ und „Spaß an der Arbeit“ macht deutlich, wie stark der innere Antrieb zur Durchführung der Vernehmung bei den Befragten ist: Nicht die Anerkennung von außen (Le) stellt den Hauptmotor dar, sondern vor allem wollen der Wunsch, etwas beim Gegenüber zu bewirken.⁶ Das

⁶ An dieser Stelle sei der interessierte Leser auf die wichtigen Arbeiten von Albert Bandura (1992/1997) zum Thema „Selbstwirksamkeit“ hingewiesen. Diese Theorie beschäftigt sich mit der zentralen Bedeutung der

primäre Ziel der Vernehmung als zentraler Bestandteil der polizeilichen Ermittlungsarbeit, möglichst viel verwertbare Informationen zu gewinnen, um die Tat aufzuklären, taucht erst an zweiter Stelle auf.

Kombination der verschiedenen Motive

Einige Motive wurden von mehreren Personen zusammen genannt:

- Leistungsmotivation (intern und extern) und Wirkung erzielen = 11x

Dass die Motivkombination „Leistungsmotivation“ (Le/Li) und „Wirkung erzielen“ (Wirk) so häufig zusammen auftaucht, überrascht nicht, gehören doch beide auch im polizeilichen Selbstverständnis eng zusammen. Die Aufklärung des Falles als notwendiger Schritt zur Einleitung repressiver Maßnahmen und die Herbeiführung von Veränderungen bei den Vernommenen als präventive Maßnahme.

- Erkenntnisinteresse und Wirkung erzielen = 8x (F, H, J, K, EE, FF, AAA, EEE)

Die Kombination von „Erkenntnisinteresse“ (Erk) und „Wirkung erzielen“ (Wirk) wirft eine interessante Frage auf: *Kann es sein, dass die Personen, die erst sich und andere verstehen und dann Veränderung erzielen wollen, besser vernehmen? Handelt es sich um eine für die Durchführung der Vernehmung günstige Kombination?*

- Gratifikation im Beziehungsgeschehen und Erkenntnisinteresse = 6x (K, L, AA, EE, FF, AAA)

Dieselbe Frage der möglichen positiven Auswirkung auf das Vernehmungsgeschehen gilt für die Personen, denen die Gestaltung der Beziehung wichtig ist und die zudem über sich und andere Erkenntnisse gewinnen wollen: *Handelt es sich bei dieser Kombination um eine für die „gute Vernehmungsdurchführung“ günstige Voraussetzung?*

- Die Kombination von Gratifikation im Beziehungsgeschehen und Machtmotivation tauchte 2 x auf (I, BBB)

Zwei Personen messen zwar dem Beziehungsgeschehen großen Wert bei, äußern aber einen so starken „Veränderungswillen“, dass hier die Gefahr eines zu starken Engagements befürchtet wird.

Was bereitet den Vernehmenden Schwierigkeiten?

Werden die Vernehmenden gefragt, welche Situationen bzw. was sie in der Vernehmung als schwierig erleben, lässt sich aus diesen Antworten ebenfalls ableiten, welches Ziel sie mit der Vernehmungsdurchführung verfolgen: Denn die Schwierigkeit bildet eine Barriere, die sich der Zielerreichung in den Weg stellt und überwunden werden muss. Sie weist auf unausgesprochene (und nicht selten unbewusste) Erwartungen hin, die durch das Verhalten der Person, die vernommen wird, frustriert werden. Im Prozess des Nachdenkens über die als schwierig bzw. problematisch erlebten Situationen wird vielen Personen erst bewusst, was sie antreibt.

Überzeugung, sich in einer bestimmten Situation angemessen verhalten und angemessene Leistung erbringen zu können, für das Funktionieren der Persönlichkeit.

Allerdings kann etwas für die Person(en) aus verschiedenen Gründen schwierig bzw. frustrierend sein: Erhält die vernehmende Person von einem Zeugen oder Beschuldigten – aus welchem Grund auch immer – keine Informationen, dann kann sie zum einen die Ermittlungen nicht vorantreiben, die gewünschte Leistung (Li) nicht erbringen. Zugleich erhält sie keine für sie interessanten Informationen, gewinnt keine neuen Erkenntnisse (Erk). Der Prozess der Vernehmung selbst wird als wenig befriedigend erlebt (Grat) und letztendlich erfährt sich die vernehmende Person mit ihrem Verhalten als wirkungslos (Wirk). Folglich lässt sich nachvollziehen, dass bestimmte Situationen, die zugleich die Verwirklichung mehrerer potentieller Motive unmöglich machen, besonders häufig genannt werden.

Das Ausmaß der Schwierigkeit hängt allerdings davon ab, inwieweit sich diese Barrieren auf dem Weg zur Zielerreichung beseitigen lassen. Eine Situation ist nur dann dauerhaft schwierig, wenn der vernehmenden Person dafür keine angemessene Bewältigungsstrategie zur Verfügung steht. Ein gutes Beispiel für diesen Zusammenhang von Situation und Bewältigungsstrategie lässt sich bei der Beamtin I finden:

Sie gibt an, dass es eigentlich schwierig sei, mit Jugendlichen umzugehen, die einen „veräppeln“ wollen, aber sie habe eine Strategie gefunden und damit sei diese Situation für sie gut zu bewältigen: Wenn sich ein Jugendlicher ihr gegenüber respektlos („koddrig“) in Körperhaltung und Sprache verhält, setzt sie ihm deutlich eine Grenze. Sie erklärt ihm, dass sie eine derartige Verhaltensweise nicht akzeptiert und fordert ihn auf, sich vor die Tür zu begeben und sein Verhalten zu überdenken. Wenn er bereit ist, sich anders zu verhalten, kann er den Raum wieder betreten und die Vernehmung beginnt von vorn. Bisher war diese Vorgehensweise fast immer erfolgreich.

Einige Schwierigkeiten werden allerdings mit Strategien bewältigt, die wenig sinnvoll erscheinen, weil sie die Kooperationsbereitschaft der zu vernehmenden Person und somit die Gewinnung von verwertbaren Aussagen einschränken – sowohl in dieser Vernehmung als auch in möglichen zukünftigen Interaktionen.

Dieselbe schwierige Situation, der Umgang mit „respektlosen Jugendlichen“ wird von der Beamtin M folgendermaßen bewältigt: Sie gibt an, man müsse da schon mal lauter werden. Sie schreibt die problematische Ausdrucksweise der Jugendlichen Wort für Wort mit, was diese anschließend sehr verärgert, weil sie mit ihrer mangelnden sprachlichen Kompetenz bloßgestellt werden. D.h. aggressives Verhalten der Jugendlichen wird mit aggressivem Verhalten der Beamtin beantwortet. Es ist zwar grundsätzlich richtig, dass wörtliche Äußerungen im Protokoll aufgenommen werden sollen, aber der vernommenen Person sollte grundsätzlich erklärt werden, warum dies notwendig ist. Es ist zu erwarten, dass diese Jugendlichen bei der nächsten Gelegenheit sehr wortkarg sein werden oder gar nicht erst bei der Polizei erscheinen.

Die Beschäftigung mit den von den Beamt/innen als schwierig erlebten Situationen ist vor allem bedeutungsvoll, weil hier ein Rückschluss auf zukünftige Trainings möglich ist. Welche Situationen werden von den Vernehmenden angeführt?

Die Auswertung der verschiedenen Äußerungen lässt eine Unterteilung in folgende Kategorien zu:

Ursachen für Schwierigkeiten bzw. Probleme in der Vernehmung	Äußerungen
1. Schwierigkeiten verursacht durch die Aussageperson	
a. Fehlendes Können	„Leute haben Drogen konsumiert“ „verfügen nur über eingeschränkte

	<p><i>Wahrnehmungsfähigkeit“</i> <i>„Können zum Tatgeschehen keine klaren Aussagen machen“</i> <i>„tun sich schwer, das Tatgeschehen zusammenhängend zu erzählen“</i> <i>„kann sich nicht erinnern“</i> <i>„die Leute sind zu blöde, es (einen Konflikt) allein auszumachen“</i></p> <p><i>„die Personen schwafeln zu viel, können sich nicht auf das Wesentliche reduzieren“</i> <i>„die Leute holen zu weit aus“</i></p>
b. Fehlendes Wollen	<p><i>„die Person lügt mich an, verarscht mich“</i> <i>„ist nicht kooperationsbereit, sagt nicht, will sich nicht erinnern“</i> <i>„leugnet die Tat“</i> <i>„verstockt, widerwillig, uneinsichtig“</i> <i>„ausgekocht“</i> <i>„haben viel Erfahrung mit der Polizei“</i> <i>„rotzfrech, abgewichst bis aufs Letzte“</i> <i>„arrogante Leute“</i></p> <p><i>„Eltern mischen sich die ganze Zeit in der Vernehmung ein“</i> <i>„Eltern bestreiten die Tat ihres Kindes“</i> <i>„Eltern nehmen das, was ihr Kind getan hat, auf die leichte Schulter“</i></p>
2. Schwierigkeiten/ Probleme der vernehmenden Person	
a. Fehlendes Wissen	<p><i>„kleine Rechtsunsicherheiten“</i> <i>(„wenn ich die Beweggründe nicht nachvollziehen kann“)</i></p>
b. Fehlendes Können (Kompetenzen)	
i. Emotionale Kompetenzen	<p><i>„schwierig cool zu bleiben, wenn man verarscht wird“</i> <i>„wenn ich mich ausgenutzt fühle“</i> <i>„zu starkes emotionales Engagement in der Vernehmung“</i> <i>„wenn ich zu hohe Betroffenheit, zu hohes emotionales Engagement zeige“</i> <i>„wenn ich die Souveränität in der Situation verliere“</i></p>
ii. Strategische Kompetenzen	<p><i>„wenn es mir nicht gelingt, das Eis zu brechen“</i> <i>„wenn jemand psychisch zusammenbricht und ich nicht weiß, wie ich damit umgehen soll“</i></p>
3. Schwierigkeiten, die durch äußere Faktoren verursacht werden	<p><i>„Abzug der Schreibkraft“</i> <i>„Arbeit mit Dolmetscher“</i> <i>„wenn in der Behörde die Unterstützung</i></p>

	<p><i>nicht hinreichend gegeben wird (z.B. Analyse eines Schriftstückes)“</i> <i>„wenn durch Einsatz im Regeldienst zu wenig Zeit für die Vorbereitung zur Vernehmung bleibt“</i> <i>ungünstige räumliche Gegebenheit</i></p>
--	---

Schwierigkeiten in der Vernehmung verursacht durch die Aussageperson

Schwierigkeiten durch fehlendes Können der Aussageperson

Die Schwierigkeiten, die durch die Aussageperson verursacht werden, sind zum Teil durch deren „fehlendes Können“ verursacht: Deren Aussagefähigkeit kann eingeschränkt oder beeinträchtigt sein, weil die Person entweder unter Drogeneinwirkung steht, psychisch auffällig/ krank ist oder sich aus anderen Gründen nicht erinnern kann. Für die vernehmende Person ist es schwierig, die fehlende Aussagefähigkeit eindeutig einzuschätzen.

Einer ausufernden Erzählweise von Zeugen und Beschuldigten, die häufig gepaart ist mit einem hohen Bedürfnis nach Aufmerksamkeitszuwendung, stellt ein besonderes Problem dar. Die Beamtinnen sehen ihre Aufgabe darin, die Ausführungen auf den Kern des Tatgeschehens zu begrenzen, Wesentliches von Unwesentlichem zu trennen.

Schwierigkeiten durch fehlendes Wollen der Aussageperson

Am häufigsten wird allerdings angeführt, dass die Aussageperson, vor allem die Beschuldigten, sich absichtlich unkooperativ verhalten. Auch sehr zugewandte Beamtinnen berichten, dass sie provokatives, freches und unkooperatives Verhalten als eine extreme Herausforderung erleben. Für die Beamtinnen, die viel mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, stellen die Eltern ein besonderes Problem dar: entweder ist das Engagement der Eltern für ihre Kinder zu stark oder es fehlt gänzlich.

Schwierigkeiten bzw. Probleme der vernehmenden Person

Fehlendes Wissen der vernehmenden Person

Nur eine vernehmende Person nennt *Unsicherheit in rechtlichen Fragen* als ein Problem. Allerdings geben fast alle Beamtinnen an, dass dies zu Beginn der Tätigkeit ein großes Problem war und sie sich in vielen Punkten sehr unsicher fühlten. Fragen wie: *„Was muss ich beachten?“* *„Welche Rechte und Pflichten haben Zeugen und Beschuldigte?“* Aufgrund der allerdings im Durchschnitt fast achtjährigen Vernehmungserfahrung der interviewten Beamten ist diese Schwierigkeit für sie nicht mehr aktuell. Die Beamtin hingegen, die dies Problem nannte, übt die Tätigkeit erst relativ kurz aus.

Fehlendes Können der vernehmenden Person

Wie die selbstkritischen Reflektionen der engagierten Beamt/innen deutlich machen, stellt aber auch die zu hohe Bereitschaft, sich auf das Gegenüber einzulassen, ein

Problem dar. Das hohe emotionale Engagement führt dazu, dass die von ihnen gewünschte professionelle Souveranität in der Situation fehlt.

Die eigene emotionale Reaktion zu steuern fällt besonders in Anbetracht der absichtlichen Verweigerungshaltung des Gegenübers schwer. Eine Herausforderung für die Vernehmenden stellen auch starke emotionale Reaktionen der Vernommenen dar, weil die Beamt/innen nicht wissen, wie sie darauf reagieren sollen.

Schwierigkeiten in der Vernehmung verursacht durch äußere Faktoren

Fehlen einer Schreibkraft

Kommen wir nun zu den Schwierigkeiten, die auf *äußere Umstände* zurück zu führen sind. Besonders großen Raum nimmt das Thema „Schreibkraft“⁷ ein. (**Anhang 5**) Elf der Befragten (F, G, J, AA, BB, CC, FF, HH, AAA, DDD, EEE) führen an, welche hohe Bedeutung für sie die Schreibkraft hat. Folgende Argumente werden genannt:

- Gerade die „Vernehmungsanfänger“ haben die Zusammenarbeit mit einer erfahrenen Schreibkraft als große Hilfe erlebt, da diese den Ablauf bereits sehr gut kannte und auf einige wichtige Aspekte hinweisen konnte. Aufgrund eigener Erfahrungen berichten die langjährig in der Vernehmung Tätigen, dass besonders Anfänger damit überfordert sind, sowohl das Gespräch zu führen als auch das Protokoll zu schreiben.
- Die Arbeit mit der Schreibkraft wird als Hilfe erlebt, weil sie einige Arbeitsschritte eigenständig durchführt: Hierzu zählt z.B. das Aufnehmen der Personalien zu Beginn der Vernehmung.
- Während die Schreibkraft aktiv ist, kann die vernehmende Person in Ruhe die vernommene Person, ihr äußeres Erscheinungsbild, ihre Körpersprache und ihre Ausdrucksweise beobachten und sich so einen ersten Eindruck bilden.
- Wenn die Schreibkraft anwesend ist, kann die volle Aufmerksamkeit auf den Prozess der Vernehmung gerichtet werden. Gerade bei längeren Vernehmungen ist nur so die Qualität der Vernehmung gewährleistet.
- Die Schreibkraft verhindert in der Beschuldigtenvernehmung, dass lange Pausen entstehen, in denen sich der Beschuldigte Ausweichmanöver ausdenken kann.
- Weil es sich bei der Schreibkraft immer um eine Frau handelt, hat ihre Anwesenheit noch andere positive Auswirkungen: So gibt ein Beamter an, dass er froh ist, dass bei jungen Mädchen noch eine weibliche Person anwesend ist, damit von diesen hinterher nicht behauptet werden kann, sie seien vom Beamten in der Vernehmung sexuell belästigt worden. Ein anderer Beamter berichtet, dass er es als sehr hilfreich erlebt hat, dass die Schreibkraft eine weinende Frau trösten konnte.

Die Vielzahl der Gründe macht deutlich, warum die Einsparungen bei den Schreibkräften als sehr negativ beurteilt werden. Allerdings sei an dieser Stelle auch nicht verschwiegen, dass fünf der interviewten Beamt/innen (F, BB, CC, FF, CCC) es vorziehen, immer oder zumindest bei bestimmten Vernehmungen ohne Schreibkraft zu arbeiten oder nur bei besonders schwierigen Vernehmungen auf diese zurückzugreifen. Folgende Gründe werden angeführt:

- Das Arbeiten mit einer Schreibkraft hat zur Folge, dass man in der Terminierung der Vernehmung an die freie Kapazität und die Arbeitszeiten der Schreibkraft

⁷ s. hierzu auch den Exkurs (im Anhang 5): Interview mit einer langjährigen Schreibkraft bei der Schutzpolizei zu ihren „Vernehmungserfahrungen“

gebunden ist. Zumindest ist eine Abstimmung notwendig, die als Einschränkung erlebt wird.

- Ein Beamter fühlt sich gehetzt, wenn eine Schreibkraft anwesend ist, da die Vernehmung dann normalerweise im zeitlich vorgegebenen Stundentakt beendet sein sollte.
- Beklagt wird, dass die Schreibkraft immer wieder den Text „schön“ machen will und darauf hingewiesen werden muss, dass dies nicht gewünscht ist.
- Ein Beamter erlebt die Anwesenheit der Schreibkraft als Störung der vertrauten Atmosphäre, die z.B. in der Vernehmung mit Jugendlichen, die wiederholt Straftaten begangen haben, hilfreich ist, um eine optimale Wirkung zu erzielen.
- Eine Beamtin fühlt sich durch die Schreibkraft gestört und zieht es vor, alleine zu schreiben, obwohl sie über keine guten Schreibmaschinenkenntnisse verfügt.

Eindeutig ist aus dieser Darlegung der genannten Gründe erkennbar, dass der Schreibkraft für die Vernehmung eine hohe Bedeutung zukommt, was nicht bedeutet, dass alle immer auf diese Ressource zurückgreifen (wollen). Die Funktion der Schreibkraft geht weit über das Schreiben hinaus; Einsparungen in diesem Bereich gehen – so die Befürchtungen - mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Lasten der Vernehmungsqualität.

Erstaunlich ist, dass in keinem Vernehmungsraum ein Mikrofon und ein Tonband vorhanden oder in greifbarer Nähe sind. Keiner der Beamtinnen hat bisher auf dieses Medium zurückgegriffen, obwohl es eine hohe Entlastung darstellen könnte, weil auch so die volle Konzentration auf den Vernehmungsverlauf gewährleistet ist. Nur ein Beamter gab einen Grund an, warum er seine Vernehmung nicht auf Tonband aufnehmen möchte: Er arbeite in seiner Vernehmung mit dem getippten Text und könne deshalb auf die schriftliche Protokollierung nicht verzichten; er nehme immer zunächst alle Details auf und greife dann auf den Text in der Frage- bzw. Vorhalt und Antwortphase zurück. Insgesamt schien eine Auseinandersetzung mit der *Möglichkeit der Tonbandaufnahme* auf den Abschnitten nicht stattgefunden zu haben.

Einbindung in den Regeldienst

Mehrere Beamte (L, M, N, AA, GG, AAA, CCC) nannten das folgende Problem (**Anhang 6**): Da die Arbeit der Beamt/innen im Basisdienst (Funkwageneinsätze/Anzeigenaufnahme) Vorrang vor der Vorgangsbearbeitung hat, müssen die befragten Beamt/innen häufig kurzfristig diesen Dienst übernehmen. Dies ist besonders belastend, wenn der hohe Krankenstand - wie im Abschnitt 3 – eine gehäufte *Ausübung von Regeldiensten* erforderlich macht. Die Beamt/innen, die in der Vorgangsbearbeitung eingeplant sind, geraten besonders dann unter Druck, wenn sie aktuell keine Vernehmung durchführen und scheinbar untätig in ihrem Büro sitzen. Sie erleben sich mit dem Unverständnis der Kolleg/innen konfrontiert und müssen rechtfertigen, warum sie die Zeit für die Vorbereitung der Vernehmung bzw. für die Schreibtischtätigkeit benötigen. Besonders die interviewten Beamt/innen des *Abschnitts 1* (L, M, N) vermissen eine Atmosphäre der Akzeptanz und Wertschätzung ihrer Arbeit durch die Kolleg/innen im Basisdienst und durch die Führungskraft. Das Fehlen dieser subjektiv erlebten Wertschätzung für die Vorgangsbearbeitung wirkt sich negativ auf ihre Einstellung zur Arbeit aus und verstärkt die Befürchtung, sie könnten bezogen auf mögliche Beförderungen zukünftig benachteiligt werden. Der Vergleich der drei Abschnitte lässt aber erkennen, dass es sich um ein „Kulturproblem“ handelt: Selbst wenn auf allen

Abschnitten Konflikte bzgl. des Ausmaßes der Mitwirkung der Vorgangsbearbeiter/innen im Regeldienst bestehen, akzeptieren die Beamt/innen des zweiten und dritten Abschnitts doch die Notwendigkeit ihrer Mitwirkung und führen sogar positive Aspekte – wie z.B. die Aufrechterhaltung des Kontaktes zu den Jugendlichen auf der Straße (GG), die willkommene Abwechslung (AAA) und die bessere Anbindung an die Gemeinschaft der Kolleg/innen (Kollege BBB) an. Eine Gruppenbildung – die Beamt/innen, die Vorgangsbearbeitung durchführen einerseits und die Beamt/innen, die den Regeldienst durchführen andererseits – ist nur im ersten Abschnitt zu beobachten.

Der Vernehmungsraum

Der Raum (Anhang 6) in dem die Vernehmung stattfindet, kann ein störender äußerer Faktor sein. Allerdings wird die Mehrzahl der Vernehmungen in einem separaten Vernehmungsraum durchgeführt, der nur mit dem notwendigen Mobiliar ausgerüstet ist und ansonsten keine weiteren Gestaltungselemente aufweist. Problematisch zu beurteilen ist allerdings, wenn die Vernehmung im eigenen Büro durchgeführt wird, das einigen von ihnen nicht allein zur Verfügung steht und diese Büroräume teilweise eine sehr persönliche Gestaltung mit Familienfotos und Bildern aufweisen. Ebenfalls problematisch ist die Durchführung der Vernehmung in einem Großraumbüro, wie sie in einer Dienstgruppe im zweiten Abschnitt anzutreffen ist: das Klingeln des Telefons und Gespräche der Kollegen sind Störquellen für den Vernehmungsprozess.

Wie schildern die Beamt/innen den Vernehmungsverlauf? Ist ein Zusammenhang zwischen den Motiven und der Gestaltung des Vernehmungsverlaufs erkennbar?

Die Beamt/innen wurden (Frage 7: *“Wie läuft die Vernehmung im allgemeinen ab?”*) gebeten, den Ablauf der Vernehmung zu schildern. Auch wenn sich eine allgemeine Grundstruktur der Vernehmung zu erkennen ist, bestehen deutliche interindividuelle Unterschiede, die im Folgenden dargelegt werden sollen (**Anhang 7**).

Auch soll der Frage nachgegangen werden, ob Gründe für diese interindividuellen Unterschiede in der Gestaltung der Vernehmung zu erkennen sind. Eine dieser Arbeit zugrunde liegende Hypothese lautet, dass die Motive/ Einstellungen der Beamtin bzw. des Beamten zur Durchführung der Vernehmung das kommunikative Geschehen in der Vernehmung entscheidend beeinflussen und somit auch auf den „Erfolg der Vernehmung“ im engen Sinn (die Gewinnung von vielen und guten Aussagen) und im weiten Sinn (Einfluss auf die Entwicklung der vernommenen Person) eine wichtige Auswirkung haben. Deshalb soll im Anschluss an die Darlegung der Variationen in der Gestaltung der Vernehmung der Versuch unternommen werden, eine Verbindung zwischen der Vernehmungsgestaltung und den Motiven der Beamt/innen herauszuarbeiten. Allerdings sei an dieser Stelle bereits angemerkt, dass dieser Zusammenhang nur mit Vorsicht zu interpretieren ist. Denn es handelt sich *nicht* um eine Beschreibung dessen, was die Beamt/innen wirklich in der Vernehmungssituation tun, sondern um den Selbstbericht dessen, was ihr typisches Vorgehen in der Vernehmung ausmacht.

Vorbereitung der Vernehmung

Von den 22 Befragten gibt nur einer (BB) an, dass er sich *nicht* auf die Vernehmung vorbereitet. Vier Befragte äußern sich von sich aus nicht zur Vorbereitung; dies ist aber möglicherweise auf ein Missverständnis meiner Bitte zurückzuführen, den Ablauf der Vernehmung zu schildern. D.h. einige scheinen meine Frage so zu verstehen, dass sie mit der konkreten Vernehmung beginnen.

Hinsichtlich der Ausführungen über die Vorbereitungsphase liegen große Unterschiede vor: Zunächst ist der Vorgang zu sichten und folgende Frage zu beantworten:

Ist eine Vorladung notwendig und sinnvoll oder reicht die Zusendung eines Formblattes („rechtliches Gehör“) aus?

Sind Jugendliche einer Tat beschuldigt, dann ist die Vorladung Pflicht, aber in anderen Fällen sind die Kriterien, die für oder gegen eine Vorladung sprechen, oft unklar.

Wenn eine Vorladung geplant ist, sind folgende Fragen wichtig:

Wen lade ich wann ein?

Fast alle laden zuerst die Zeugen ein, nur eine Beamtin (EE) lädt bei Jugendlichen zunächst den Beschuldigten ein, damit dieser eine schnelle erste Reaktion auf seine Tat erhält.

Verschicke ich die Vorladung schriftlich oder rufe ich an?

Die Vorladung wird schriftlich verschickt, aber eine Beamtin (AAA) gibt an, dass sie bewusst einen Unterschied zwischen Geschädigten einerseits und Zeugen bzw. Beschuldigten andererseits macht. Die Geschädigten werden von ihr angerufen und mit ihnen wird ein Termin vereinbart, der ihnen am besten passt; den Beschuldigten wird ein Termin zugeschickt, der mit ihrem Terminkalender am besten zu vereinbaren ist.

Ein Beamter (AA) hat sich viele Gedanken darüber gemacht, welcher Zeitpunkt wohl mit der höchsten Wahrscheinlichkeit einhergeht, dass eine Person zur Vernehmung kommt. So ist für Berufstätige in der Regel die Zeit zwischen 10.00 und 12.00 am besten, da sie etwas länger ausschlafen und anschließend noch zur Arbeit fahren können. AA gibt an, dass ca. 90 % der Vorgeladenen bei ihm auch erscheinen. Häufig rufen die Beschuldigten vorher noch an und er kann ihnen dann telefonisch deutlich machen, warum es in ihrem Interesse ist, zur Vernehmung zu kommen.

Vor dem vereinbarten Vernehmungstermin werden die Unterlagen gründlicher bearbeitet. Die Intensität der Vorbereitung reicht von ca. 10 Minuten bis zu 2 Stunden (M). Allerdings gilt: je komplizierter der Fall, desto länger die Vorbereitung.

Die Akte wird auf folgende Fragen hin bearbeitet:

Was ist passiert?

Wo ist es passiert? (Tatortbesichtigung notwendig?)

Wer ist beteiligt?

Wie ist es geschehen? (Modus operandi)

Die wichtigsten Informationen werden notiert und Fragestellungen für die Vernehmung überlegt. Entscheidend ist hier:

Was muss ich von wem wissen?

Was ist für die Amts- oder Staatsanwaltschaft bedeutsam?

Mehrere Beamte (5) geben an, dass sie vor einer (Beschuldigten-)Vernehmung im Computer nachschauen, um zu erfahren, welche Delikte diese Person bereits begangen hat. Ein Beamter (EEE) befragt auch in einigen Fällen die Beamten, die vor Ort den Fall aufgenommen haben und versucht mittels der Informationen des Landeseinwohneramtes ein erstes Bild über die Lebensumstände der Jugendlichen zu gewinnen.

Bereits diese Unterschiede in der Gestaltung der Vorbereitung zeigen, wie stark sich die Motive der jeweiligen Beamt/innen mit dieser Vorgehensweise in Beziehung setzen lassen. Hohe Leistungsmotivation(Li/Le) und ein starker Wunsch, Wirkung zu erzielen (Wirk) gehen in der Regel mit einer intensiven Vorbereitung einher. Ist die Befriedigung, die aus dem Beziehungsgeschehen selbst gezogen wird (G), zentral, dann wird auch schon im Vorfeld die Perspektive der zu vernehmenden Person übernommen und nach einem geeigneten Termin gesucht – auch für den Beschuldigten. Es wäre allerdings zu simpel, wollte man die Zeit, die für die Vorbereitung benötigt wird, als entscheidendes Kriterium für die Vernehmungsqualität heranziehen, da hier berufliche Erfahrungswerte einen hohen Einfluss haben.

Begrüßung

Von den 22 Befragten nennt die Hälfte die Begrüßung nicht in ihrer Schilderung des Vernehmungsablaufs. Dies mag vielleicht nicht verwundern, weil die Tatsache, dass am Anfang der Vernehmung eine Begrüßung steht, für viele so selbstverständlich ist, dass es offenbar keiner Erwähnung bedarf. Wenn man sich hingegen bewusst macht, wie wichtig die Art der Begrüßung für die Gestaltung der Beziehung zwischen den beiden Interaktionspartnern ist, sollte dieser Einstieg in die Vernehmung doch eine stärkere Beachtung finden: Begrüße ich z.B. die zu vernehmende Person mit Handschlag und stelle ich mich ihr vor oder bleibe ich auf meinem Platz sitzen und grüße aus der Distanz?

Besonders im *Abschnitt 2* liegt eine Besonderheit vor, die die Begrüßung und das unverbindliche Gespräch selbstverständlich an den Anfang der Vernehmung rücken

lässt: Da die räumliche Orientierung im Abschnitt schwierig ist, wird die zu vernehmende Personen von der Wache abgeholt und zum Vernehmungszimmer begleitet. Dadurch ergibt sich notwendigerweise eine Anwärmphase.

Aufnahme der Personalien, Information über den Sachverhalt, Belehrung

In der Regel nehmen die Beamt/innen zu Beginn der Vernehmung die *Personalien* auf, d.h. sie lassen sich den Personalausweis zeigen, um sich zu vergewissern, wer vor ihnen sitzt. Ist die Schreibkraft anwesend, wird diese Aufgabe von ihr übernommen.

Im Anschluss daran wird die Person über den Sachverhalt informiert bzw. ihr der Tatvorhalt gemacht. Bei Jugendlichen, die in Begleitung ihrer Eltern kommen, wird z.B. angesprochen, ob bereits eine Auseinandersetzung mit der Tat stattgefunden hat und das weitere Vorgehen geklärt: wie die Vernehmung abläuft, ob die Eltern dabei sein werden und wie sie sich zu verhalten haben.

Vor der Vernehmung zur Sache erfolgt dann die Belehrung. Fünf Beamte (J, M, AA, BB, HH) geben übereinstimmend an, dass sie sowohl die schriftliche Fassung des Belehrungstextes der Aussageperson vorlegen als auch mit einfachen Worten diesen Text erklären bzw. nachfragen, ob er verstanden worden ist.

Im Einzelfall weichen die Beamt/innen von dieser Reihenfolge allerdings ab. So geben zwei Beamte (DD, BBB) an, dass sie nach der Aufnahme der Personalien erst belehren und dann den Tatvorhalt machen bzw. über den Sachverhalt informieren.

Zwei Beamte (EE, EEE) steigen in die Vernehmung mit der Information über den Sachverhalt ein, nehmen dann die Personalien auf und belehren die zu vernehmende Person.

Die Vernehmung zur Sache und die Erstellung des Protokolls

Die Vernehmung zur Sache untergliedert sich bei fast allen befragten Beamt/innen in drei Unterpunkte:

- Das „Vorgespräch“ bzw. der freie Bericht
- Die Frage- und Antwortphase („Verhör“)
- Die Abschlussfrage

Das Vorgespräch bzw. der freie Bericht

Fast alle Beamt/innen geben an, dass sie die Aussageperson zunächst ausführlich über das Tatgeschehen berichten lassen. Die Dauer dieses „freien Berichts“ ist sehr unterschiedlich und umfasst 5 bis 30 Minuten. Nur zwei Beamte (N, EE) überlassen es den Aussagepersonen, ob diese es bevorzugen, frei zu erzählen oder direkt befragt werden wollen. Einige Beamt/innen nennen die erste Phase der Vernehmung zur Sache „Vorgespräch“; sie wollen sich zunächst einen Überblick über das relevante, zu protokollierende Geschehen verschaffen. Ein zentrales Problem dieser Phase, über das häufig berichtet wird, besteht darin, dass die Aussageperson ein enormes Redebedürfnis entfaltet und in einer Ausführlichkeit viele unbedeutende Aspekte darlegt. Hier sehen sich die Beamt/innen gezwungen einzugreifen, um eine Fokussierung auf das Kerngeschehen vorzunehmen.

Während der Phase des „Freien Berichts“ machen sich die Beamt/innen in der Regel Notizen, um anschließend die Schilderung möglichst mit den Worten der Aussageperson zu protokollieren. Allerdings besteht bezogen auf die *wörtliche Protokollierung* ein Problem, das von AA und DD angesprochen wird:

AA: „Ich diktiere in vernünftigem Deutsch und lasse die Ausdrucksweise nicht so, wie die Person redet, weil dies sonst beleidigend ist. Nur bei ausgewählten Sätzen übernehme ich die wörtliche Formulierung“

DD: „Eigentlich soll man das ja genauso wiedergeben, wie die Person das sagt, aber das mach ich selbst nicht so. Die Person könnte sonst hinterher denken, wie schreibt die denn!“

Um die Beziehung nicht zu gefährden bzw. die zu vernehmende Person nicht zu verletzen, wird von der wörtlichen Protokollierung abgewichen. Der Kompromiss besteht darin, zumindest bei besonders wichtigen Sätzen die wörtliche Formulierung zu übernehmen.

Das im „Freien Bericht“ Gesagte wird zusammengefasst, die Ausführung gestrafft bzw. das Wichtigste herausgefiltert (und der Schreibkraft diktiert, wenn diese anwesend ist) und während dieses Vorgehens zugleich die Richtigkeit der Ausführung im Dialog mit der zu vernehmenden Person überprüft. (G, J, K, L, CC, DD, HH, DDD).

Nur ein Beamter (EEE) berichtet, dass die Schreibkraft bereits selbstständig den Bericht direkt parallel mitschreibt.

Eine andere Strategie wählt der Beamte BB: Hat er im Vorgespräch den Eindruck gewonnen, „dass die Person klare Sachen erzählen will“, legt er den Anfangspunkt des Berichtes fest und schreibt gleich mit bzw. lässt direkt diktieren.

Frage-Antwort-Phase

An diese Phase der freien Berichts schließt sich bei allen Beamt/innen die Frage-Antwort-Phase an: Konkrete Details (Tatbestandsmerkmale) werden gezielt erfragt, Widersprüche angesprochen. Im Protokoll werden die gestellten Fragen festgehalten und die wörtlichen Antworten protokolliert.

Die Abschlussfrage

Am Ende der Vernehmung zur Sache geben elf Beamt/innen (G, I, J, L, M, AA, CC, FF, GG, AAA, DDD) an, dass sie eine *offene Frage* stellen, um der Aussageperson die Möglichkeit einzuräumen, noch etwas zu ergänzen, das bisher nicht gesagt worden ist und ihr bedeutungsvoll erscheint.

Interpretation der Vorgehensweise

Auch wenn die „Vernehmung zur Sache“ eine hohe Übereinstimmung in der methodischen Vorgehensweise der Beamt/innen aufweist, sind in diesem Fall die Grenzen des Selbstberichtes deutlich: Entscheidende Aspekte des Kommunikationsgeschehens lassen sich aus dieser Schilderung nicht entnehmen, wie z.B. die Beantwortung der Frage:

„Wie gestaltet sich der Prozess des Zuhörens während des freien Berichts?“

„Welche Art von Fragen stellen die Beamtinnen, um weitere Aspekte des Tatgeschehens zu erfassen?“

Allerdings weisen einige Ausführung darauf hin, dass hier große Unterschiede bestehen:

F: „Wenn mir jemand großkotzig kommt, bleibe ich mit Sicherheit stehen.“

„Sie sollen merken, dass sie mit mir keine Faxen machen.“

„Ich versuche die Personen dahin zu kriegen, dass sie kooperieren. ...Wenn ich nicht auf den Menschen eingehe, kriege ich nichts aus ihm heraus.“

K: „Wichtig ist, dass ich mich auf mein Gegenüber einstelle. Je nachdem, wer vor mir sitzt, packe ich sie anders an“... Meine Devise: „Ich will die Menschen so behandeln, wie ich selbst behandelt werden möchte.“

L: „Das Wichtigste ist, dem anderen das Gefühl zu geben, der hört mir zu. Dann ist die Atmosphäre entspannt und die Person erzählt mehr.“ ... „Für mich ist vollkommen egal, wer kommt (ob Zeuge oder Beschuldigter); meine Aufgabe ist, alles aufzuschreiben, entscheiden tue ich nicht.“

N: „Das Wichtigste ist, einen persönlichen Kontakt hinzukriegen. Das tue ich auf meine Art – direkt, humorvoll, sarkastisch...“

CCC: „Bei schwierigen Fällen versuch ich erst einmal, Vertrauen zu gewinnen und eine erfolgreiche Basis für die Vernehmung zu schaffen....Wichtig ist, das Eis zu brechen, denn ich will was wissen..“

Diese fünf Beamt/innen geben von sich aus an, wie wichtig es ist, sich auf ihr Gegenüber einzustellen, das Eis zu brechen, die Person zur Kooperation zu gewinnen. Derweil F und CCC dies vor allem funktional begründen (sonst kriege ich nichts heraus... „ich will was wissen“), wird bei K und L eine Einstellung deutlich, die sich auf den grundsätzlichen hohen Anspruch an den Umgang mit der zu vernehmenden Person bezieht.

(Vor-)Lesen des Protokolls und Aufforderung zur Verbesserung

Alle Beamt/innen legen großen Wert darauf, dass die Aussageperson das Protokoll nochmals gründlich liest und die verschriftlichten Aussagen wirklich von ihr als ihre eigenen akzeptiert werden. Aufgrund der von mehreren geäußerten Erfahrung, dass immer häufiger Aussagepersonen, vor allem Jugendliche, nicht über die notwendige Lesekompetenz verfügen, werden verschiedene Strategien angewandt: Jugendliche sollen einen Passus vorlesen (GG), es wird vorgelesen oder in Ruhe Satz für Satz durchgegangen (F).

Einige kleine Korrekturen werden dann direkt im Computer (GG, HH, AAA, CCC, DDD) eingetragen. Allerdings wird von den meisten bevorzugt, dass die Veränderungen direkt handschriftlich eingetragen werden, denn so ist auch für die Amts- bzw. Staatsanwaltschaft deutlich, dass die Person wirklich das Protokoll gründlich gelesen hat.

Werden allerdings Passagen verändert, die die Person in der Vernehmung gesagt hat, sie nun aber nicht mehr im Protokoll haben möchte, wird zwar die Streichung vorgenommen, aber ein Vermerk darüber gemacht (DDD).

Bei größeren Veränderungen wird ein Nachtrag (CC) geschrieben.

Abschluss der Vernehmungssituation

Die Gestaltung des Abschlusses der Kommunikationssituation weist deutliche Unterschiede auf. Es lässt sich als ein Kontinuum mit zwei Polen darstellen: Den einen Pol bildet das Verhalten der Beamt/innen, die auf die Fragen, die von der zu vernehmenden Person gestellt werden, eine kurze Antwort geben (CC, DD, HH, AAA, CCC). Den anderen Pol bilden die Beamt/innen, die das Nachgespräch quasi in eine therapeutische Situation verwandeln, sich sehr viel Zeit für dies Gespräch nehmen (J, AA).

Grundsätzlich lassen sich folgende Inhalte des „Nachgesprächs“ unterscheiden:

- Information über den weiteren Verlauf der Ermittlungsverfahrens (z.B. über die Möglichkeit einer erneuten Vorladung, einer Wahlbildgegenüberstellung und der damit verbundenen zeitliche Belastung; Aufklärung über Arbeitsweise der Amts- bzw. Staatsanwaltschaft)
- Information über Hilfsmöglichkeiten bzw. Weitervermittlung an Hilfseinrichtungen

(z.B. Verteilen von Broschüren über Hilfseinrichtungen bei Häuslicher Gewalt, Erziehungsschwierigkeiten und persönlichen Problemen; Vermittlung an polizeiinterne Stellen, z.B. zur Konfliktmediation)

- Quasitherapeutisches Gespräch
(z.B. Reflektion über den eigenen Anteil am Geschehen; aktives Zuhören bei Mitteilungsbedarf oder einfach ein Gespräch „von Mensch zu Mensch“)
- Abschiedsbotschaft (Dank, Ermutigung, Ermahnung)
(Dank an die Zeugen für ihr Kommen;
ein nettes Wort oder gute Wünsche für die Zukunft;
Ermahnung an die Beschuldigten: „Ich hoffe, wir sehen uns nie wieder“)

Das normverdeutlichende Gespräch

Eine Sonderstellung nimmt das „Normverdeutlichende Gespräch“ ein, das mit Jugendlichen geführt wird. Das normverdeutlichende Gespräch hat seine Grundlage im § 45 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetz (JGG). Paragraph 45.2 besagt, dass das Verfahren gegen den Jugendlichen eingestellt wird, wenn eine erzieherische Maßnahme erfolgt ist oder erfolgen wird. Diese erzieherische Maßnahme kann z.B. ein Gespräch sein, das für den Jugendlichen wichtige Personen, wie z.B. Eltern oder Lehrer, mit diesem bereits geführt haben. Nach dieser informellen Reaktion hat der Polizeibeamte bzw. die Polizeibeamtin auch zu fragen und diese im Protokoll festzuhalten. Sind derartige informelle Gespräche noch nicht erfolgt, ist es die Aufgabe der Polizei, diese zu führen. Wichtig ist hierbei, dass dem Jugendlichen der Sinn von Normen – speziell von denen, die er verletzt hat - aufgezeigt werden soll. Z.B. wenn der Jugendliche kein Problembewusstsein hat hinsichtlich des Entwendens von Gegenständen aus Kaufhäusern, sind die Folgen dem Jugendlichen so zu verdeutlichen, dass sie für diesen nachvollziehbar sind. Natürlich können auch die Strafen aufgezeigt werden, die aufgrund der Normverletzung erfolgen können. Der Sinn liegt aber nicht darin, den Jugendlichen nach dem Muster der „Schwarzen Pädagogik“⁸ zum Objekt der Erziehung zu machen, ihn einzuschüchtern oder ihm massive Angst einzujagen. Gerade in diesem normverdeutlichenden Gespräch treten die Einstellungen der vernehmenden Beamt/innen deutlich zu Tage und machen die Notwendigkeit deutlich, sich mit diesen intensiver auseinanderzusetzen. Es ist wichtig, dass sie erkennen, was sie mit ihrem Verhalten bewirken sollen und was sie de facto bewirken. Zur Verdeutlichung sollen zwei positiv bewertete Beispiele des normverdeutlichenden Gesprächs sowie zwei eher kritisch zu beurteilende Beispiele genannt werden. Wenn diese Beispiele als „kritisch“ bezeichnet werden, dann soll damit keineswegs den Beamt/innen eine böse Absicht unterstellt werden. Ihr hohes Engagement leitet sich aus dem Wunsch ab, unbedingt ein bestimmtes Ziel erreichen zu wollen; aber durch die Art der versuchten Einflussnahme wird der gewünschte Effekt eher nicht erreicht bzw. werden vermutlich sogar unbeabsichtigte negative Effekte erzielt.

Zwei positiv bewertete Beispiele:

GG beschreibt ihr Vorgehen in diesem normverdeutlichenden Gespräch folgendermaßen:
„Vielen ist die „Mittäterschaft“ nicht deutlich und ich zeige ihnen auf, wie sie sich in solchen Situationen anders verhalten können.

Auch ist es mir wichtig, sie auf die Folgen ihrer Handlungen hinzuweisen, ihnen, auch wenn es vielleicht etwas gemein ist, etwas Angst zu machen (dass z.B. eine Tat noch im Bundeszentralregister steht, selbst wenn sie im Führungszeugnis nicht auftaucht.)

Häufig fordere ich die Jugendlichen auf, sich auch einmal in die Opferrolle hineinzusetzen. Ich behandle sie nicht wie Kinder, sondern appelliere an ihre erwachsenen Anteile.“

EEE legt großen Wert darauf, die Eltern in das Gespräch mit einzubeziehen, ohne sich mit ihnen gegen den Jugendlichen zu solidarisieren. Wenn möglich führt er auch mit den Eltern noch ein „Vieraugengespräch“. Sein Adressat ist aber zuerst der Jugendliche. EEE zeigt viel Verständnis für die Jugendlichen und glaubt, dass sie manchmal selbst nicht wissen, warum sie eine Tat begangen haben. Er möchte ihnen eine „ausgestreckte Hand“ reichen, was allerdings bei „ausgekochten Jugendlichen“ nicht so einfach aufrechtzuerhalten ist. Den Inhalt des „Nachgesprächs“ beschreibt es so:

Er bespricht mit ihnen, welche Folgen ihre Handlung hat. Dann sucht er mit ihnen nach Möglichkeiten, wie sie das, was sie getan haben, wieder gut machen können. Z.B. schlägt er ihnen vor, eine schriftliche Entschuldigung an das Kaufhaus zu schreiben, in dem der Diebstahl begangen wurde. Der Jugendliche muss dann auch berichten, ob er diese vereinbarte Maßnahme durchgeführt hat – hierfür hat er 14 Tage Zeit.

Zwei eher als problematisch bewertete Beispiele

BBB ist das normverdeutlichende Gespräch ein besonderes Anliegen. Weil er selbst eine schwierige Kindheit und Jugend hinter sich hat, möchte er den Jugendlichen vermitteln, dass es eine Perspektive gibt! Der Jugendliche soll über seine Motive nachdenken („Warum hast Du das gemacht?“) In dem „intensiven, umfangreichen“ normverdeutlichenden Gespräch wird von ihm vor allem auf die schlimmen Folgen dieser Handlung bzw. den wahrscheinlich eintretenden Folgen, wenn diese Handlung fortgeführt werden, hingewiesen: Der Jugendliche verletzt die Familienehre, das nochmalige Klauen in demselben Geschäft führt zu einer Verurteilung wegen Hausfriedensbruch, das Jugendamt wird kommen und eingreifen etc.. Nicht die Norm und deren Verdeutlichung steht im Mittelpunkt des Gesprächs, sondern die Entwicklung eines schlimmen Szenarios, das einsetzt, wenn die problematischen Handlungen nicht unterbleiben.

DDD gibt an, dass es gut ist, wenn die Eltern einwilligen, dass er sich den Jugendlichen mal vorknöpfen, ihn grade biegen kann.

Das Nachgespräch beschreibt er selber so: „ich sage dem Jugendlichen: „Siehst Du, was Du für Scheiße gebaut hast? Stell Dir vor, ein anderer hätte das mit Deiner Schwerster etc. gemacht.“ Ich zeige ihm auf, was es heißt, wenn er noch ein zweites Mal so etwas macht, was das für seine Zukunft bedeutet. In der Regel sehe ich diese Leute dann auch nicht wieder.“ Die Aufforderung zur Empathie ist zwar sinnvoll, aber die Formulierungen „vorknöpfen“, „grade biegen“ lassen die autoritäre Grundeinstellung erkennen: in Koalition mit den Eltern gegen den Jugendlichen, der nicht rund läuft.

Wie haben sich die Beamt/innen für die Durchführung der Vernehmung qualifiziert?

Die zum Erwerb von Vernehmungskompetenz beschrittenen Wege

Die Auswertung der von den vernehmenden Beamten besuchten Fortbildungen (**Anhang 8**) ergibt folgendes Bild:

- Von den 22 Beamt/innen sind 6 in einer Sonderrolle, weil sie zu den „alten Vorgangsbearbeitern“ gehören, die noch den *Speziallehrgang in Spandau* zur Verbrechensbekämpfung mit anschließender Hospitation bei der Kriminalpolizei besucht haben.
- Die *Schulung zum Berliner Modell* ist von allen besucht worden. Im Rahmen dieser Schulung findet auch eine kurze Einführung in das Thema „Vernehmung“ statt. Entweder können sich die Beamt/innen nicht mehr daran erinnern oder haben fast alle eine schlechte Erinnerung an diese Fortbildung.
- Die speziell für die Durchführung von Vernehmung konzipierten Lehrgänge an der ehemaligen Landespolizeischule Berlin – heute Zentrale Serviceeinheit ZSE IV D genannt - *Vernehmung I und II* sind jeweils nur von 5 Beamtinnen besucht worden. Die Bewertung dieser Fortbildung fiel insgesamt positiv aus. Allerdings hat keiner der Personen diese Vernehmungsfortbildung vor Übernahme der Aufgabe besucht, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt.
- Der Lehrgang *Vernehmung III* an der ehemaligen Landespolizeischule, in dem besonders intensiv die psychologischen Aspekte der Vernehmung vermittelt werden, wurde nur von einer Beamtin besucht.
- Obwohl die Vernehmung mit Jugendlichen einen großen Umfang einnimmt, ist gerade die geringe Zahl der besuchten Fortbildungen, die für diese Aufgabe qualifizieren, erschreckend: Nur 4 Personen geben an, einen 1tägigen Lehrgang zur Diversion besucht zu haben, 2 haben ein Seminar zur Jugendsachbearbeitung/ PDV 382 besucht.
- Die wichtigste Quelle für den Erwerb von Kompetenz in der Durchführung von Vernehmung ist der *Austausch mit Kolleg/innen*. Dies wird 9 Mal genannt.
- Vier Beamt/innen hatten die Möglichkeit, bei Kollegen der Kriminalpolizei zu hospitieren.
- Sieben Beamt/innen verweisen auf die hohe Bedeutung ihrer beruflichen Erfahrungen in anderen Bereichen, die es ihnen ermöglichen, die Aussagepersonen besser zu verstehen bzw. angemessener mit ihnen umzugehen.

Schlechte oder fehlende Vorbereitung auf die Durchführung von Vernehmungen

Mit Ausnahme der sechs erfahrenen älteren Kollegen geben alle an, dass sie sich auf die Übernahme der Aufgabe schlecht oder gar nicht vorbereitet gefühlt haben und die Anfangszeit ihnen noch in unguter Erinnerung ist. Sie sind ins kalte Wasser geworfen worden und mussten anhand ihrer eigenen Erfahrungen lernen, wie es ihnen am besten gelingt, die schwierigen Situationen zu meistern. Beispielhaft sollen einige wörtliche Äußerungen aufgeführt werden:

(I): „Vorbereitung gab es keine, ich habe mir alles selbst angeeignet. Zwei mal habe ich Kollegen zugeschaut, das Beispiel war aber eher abschreckend. Ich hab mir gesagt, so mach ich das nicht! Ich hab mich zu Hause hingesetzt und einen Katalog von dem erstellt, was mir wichtig ist. Mit der Erfahrung wurde dieser Katalog ergänzt.“

(M): „Ich habe nur an der BMO-Beschulung teilgenommen, aber die Kommissarin, die dort die Vernehmung vermitteln sollte, hatte selbst keine Ahnung. Vernehmungstechnisch wurde ich nie geschult. Hilfe und Unterstützung habe ich nur über den Austausch mit den Kollegen gefunden.“

(AA): „Ich wurde überhaupt nicht auf die Vernehmung vorbereitet, habe mir alles selber angeeignet. Einen Lehrgang habe ich nicht besucht“,
(Beamter DD): „Ich hatte gar keine Vorbereitung auf diese Aufgabe, es war learning by doing“

(EE): „Ich hatte gar keine Vorbereitung, nur die BMO-Beschulung, aber die war nicht doll. Meine erste Vernehmung war schrecklich. Man hat mich so richtig ins kalte Wasser geworfen mit gefährlichem Halbwissen – und dann auch noch zuerst eine Beschuldigtenvernehmung. Hab mir alles selbst beigebracht und bei Problemen zum Gesetzbuch gegriffen oder ein Gespräch mit der Hauptsachbearbeiterin Kriminalitätsbekämpfung geführt oder mit Kollegen.“

Welchen Fortbildungsbedarf haben die interviewten Beamt/innen?

Von allen 27 interviewten Beamt/innen geben 7 (A-E, K, M, N, FF, CCC, DDD) an, dass sie für sich momentan keinen Fortbildungsbedarf sehen (**Anhang 9**).

Die Wünsche der anderen Beamt/innen sind sehr unterschiedlich:

- Drei haben sich für eine Vernehmungsfortbildung an der LPS angemeldet (je 1x für Vernehmung I, II und III)
- Eine Befragte möchte die Fortbildung zur Jugendsachbearbeiterin besuchen
- Fünf haben Interesse an psychologischen Themen:
 - Körpersprache besser verstehen,
 - die befragte Person besser einschätzen können
 - den eigenen Ausdrucksstil optimal der befragten Person anpassen
 - das Erleben von Opfern einer Straftat verstehen.
- Vier möchten Wissen auffrischen
- Drei wünschen sich Wissen in verschiedenen Bereichen: Kriminalistik, Kriminologie und Recht
- Drei schlagen vor, dass es gut wäre, eine Rückmeldung über die eigene Art, Vernehmung durchzuführen, zu erhalten; dies beinhaltet auch den Vorschlag, bei Problemfällen die Hilfe eines Supervisors zu beanspruchen.
- Ein Vorschlag lautet, dass es sinnvoll wäre, einen Austausch zwischen Jugendsachbearbeiter/innen und Diversionenmittler/innen zu organisieren.

Dass ungefähr ein Viertel der Befragten angeben, keinen Fortbildungsbedarf zu haben, erstaunt besonders bei den Beamt/innen, die erst über relativ wenig Vernehmungserfahrung (M, CCC, DDD = 3 Jahre) verfügen, lässt sich hingegen besser bei den Beamt/innen (K, N, FF) verstehen, die bereits zwischen 10 – 18 Jahren diese Tätigkeit ausüben. Ein Argument für das fehlende Interesse an Fortbildung lautet, dass sie inzwischen ihren eigenen Stil gefunden haben und keinen Veränderungsbedarf sehen.

Drei Viertel aber sind an Fortbildung interessiert, allerdings ist das Interesse breit gefächert, reicht von der Wiederholung bereits bekannter Inhalte über neue Inhalte aus Psychologie, Kriminalistik und Kriminologie bis hin zur Supervision.

Wie sollte die Ausbildung zur Vernehmung ablaufen?

Die Befragten tun sich – mit Ausnahme der Beamtin AAA - zunächst schwer, eine aus ihrer Sicht optimale Ausbildung zu skizzieren. Ein Beamter verdeutlichte dies sehr anschaulich durch den Verweis auf den Fußball: „*Ich bin Spieler und kein Trainer!*“

Nimmt man aber alle Antworten (**Anhang 10**) zusammen, dann ergibt sich ein interessantes Gesamtbild:

Vernehmung, so die von mehreren geäußerte Meinung, kann nicht in einem Seminar gelernt werden. Es handelt sich um einen über mehrere Jahre erstreckenden Prozess, der eng mit der eigenen Entwicklung verbunden ist.

Soziale Kompetenzen müssen vorhanden sein

Eine Ausbildung ist wichtig, sie macht aber nur Sinn, wenn bestimmte *grundlegende Einstellungen und soziale Kompetenzen* vorhanden sind. Die folgenden drei Äußerungen fassen diese Erkenntnis anschaulich zusammen:

CC: „*Zunächst einmal ist zu fragen, ob sich der Kollege überhaupt eignet. Wenn der Kollege schon Probleme hat mit dem Bürger, dann kann man ihn nicht nehmen!*“

FF: „*Wichtig sind die Einstellungen. Du musst erst mal Lust haben, sonst wird das nichts!*“

AAA: „*Die vernehmende Person darf nicht wortkarg sein, aber darf auch nicht nur selber reden. Zudem muss sie soziale Kompetenz haben und sich gut artikulieren können.*

Sie muss zumindest der zu vernehmenden Person gegenüber Neutralität oder Sympathie ausstrahlen. Dies äußert sich schon in der Sitzposition, der Körperhaltung und kleinen Gesten, mit denen man auf die Bedürfnisse der Person eingeht, z.B. Glas Wasser, zur Ruhe kommen lassen etc.)

Man muss eine Atmosphäre schaffen, die eine Kontaktherstellung, eine Bindung ermöglicht. Wenn dies geschehen ist, dann werden einem auch leichte Fehler verziehen. Der Vernehmende muss sich so verhalten, dass die vernommene Person bereit ist, sich zu öffnen und sich ernst genommen fühlt. Entscheidend ist: „Wie komme ich als Mensch rüber?“ Es ist hilfreich, sich zu fragen, wann macht jemand zu, unter welchen Umständen öffnet sich jemand.“

Drei Komponenten der Basisausbildung

Bevor eine Vernehmung durchgeführt wird, sollten die grundlegenden Lehrgänge, die an der ehemaligen Landespolizeischule (ZSE IV) angeboten werden, Vernehmung I und II, besucht werden bzw. die Inhalte dieser Fortbildung vermittelt werden. Dabei handelt es sich um drei aufeinander aufbauende zu vermittelnde Komponenten:

1. Wissensgrundlagen:

Rechtliche Grundlagen der Vernehmung als wichtige sichere Basis
Psychologisches Wissen (Einschätzung der zu vernehmenden Person, Psychologie des Kinder- und Jugendalters; die richtige Art, Fragen zu stellen)

Soziologische Grundlagen (z.B. um die Auswirkung des Migrationshintergrundes der Aussagepersonen auf die Vernehmung einzuschätzen zu können)

2. Ablaufplan der Vernehmung; Vermittlung der grundlegenden Struktur

3. Übung in kleinen Schritten (in Rollenspielen)

Die *Rollenspiele* sind als Methode sehr umstritten. Viele haben schlechte Erfahrungen mit Rollenspielen in großen Gruppen gemacht, die entweder als peinlich oder als belustigend empfunden wurden, aber nicht den gewünschten Lernerfolg erbrachten. Die Beamt/innen kommen zu der – auch in der gesamten Trainingsliteratur geteilten Ansicht – dass Rollenspiele nur zum Erwerb von Handlungskompetenz führen, wenn sie in kleinen Gruppen von 6-7 durchgeführt werden.

Allerdings kommen auch die Personen, die selbst ungern Rollenspiele durchgeführt haben zu der Einsicht, dass es sinnvoll ist, im beschützten Rahmen erste Übungsschritte zu machen.

Als Alternativ- oder Ergänzungsvorschläge werden folgende Ideen vorgebracht:

- Man schaut sich Videos von guten und schlechten Vernehmung an und bespricht diese.
- Man führt Gespräche mit Staatsanwält/innen, um zu erfahren, was diesen im Rahmen der polizeilichen Vernehmung besonders wichtig ist.
- Man lädt Jugendliche ein, um diese nach ihren Vernehmungserfahrungen zu befragen.

Weitere Schritte zum Aufbau von Vernehmungskompetenz

Im Anschluss an die Vermittlung dieser 3 Komponenten (Wissen/ Struktur/ erste Übung) sollte in der polizeilichen Praxis folgendes Verfahren gewählt werden – für neun der Befragten ist dies das Kernstück des Erwerbs von Vernehmungskompetenz:

- Der Anfänger schaut bei einem erfahrenen Kollegen zu, wie dieser Vernehmung durchführt.
- Die Meinungen hinsichtlich der Dauer der Hospitation reichen von einem Mal über sechs Mal bis hin zur Angabe eines längeren Zeitraums. Einem Beamten ist es wichtig zu betonen, dass man sich einen Kollegen aussuchen soll, der einem sympathisch ist. Dies scheint eine wichtige Anmerkung, dann unter diesen Umständen ist zu erwarten, dass der erfahrene Kollege auch ein gutes Modell sein kann oder - im nächsten Schritt – von ihm auch Kritik angenommen werden kann.
- Der Anfänger führt selber Vernehmung in Anwesenheit des Kollegen durch, bei dem er zuvor hospitiert hat und erhält von diesem Rückmeldung.
- Der Kollege ist Ansprechpartner für die auftauchenden Fragen des Anfängers.

Zusammenfassung der Ergebnisse der Interviewauswertung

Im Anschluss an diese ausführliche Darstellung der Ergebnisse sollen diese kurz unter Bezugnahme auf die vier anfangs genannten Fragenkomplexe zusammengefasst werden:

Objektive Vernehmungssituation / äußere Rahmenbedingungen

Für die Vernehmungen stehen auf allen drei Abschnitten Vernehmungsräume zu Verfügung, die mit dem notwendigen Mobiliar ausgestattet sind. Da diese aber aufgrund der Anzahl von Vernehmungen nicht immer ausreichen, führen mehrere Beamte die Vernehmung in ihrem Büro durch. Diese Büros sind dann allerdings mit persönlichen Gestaltungselementen ausgestattet. Nur in einer Dienstgruppe eines

Abschnitts werden die Vernehmungen in einem Großraumbüro durchgeführt, was mit vielen Störfaktoren bei der Vernehmungsdurchführung verbunden ist.

Die Schreibkraft hat eine sehr hohe Bedeutung für den Großteil der Beamt/innen. Über das Schreiben hinaus übernimmt sie viele weitere Funktionen: Sie vermittelt Anfängern Sicherheit, ermöglicht wichtige Freiräume im Vernehmungsgeschehen, ist als neutrale Person in der Vernehmungssituation anwesend und kann eventuell auch emotionale Unterstützung für die vernommene Person vermitteln. Eine (weitere) Reduktion der zur Verfügung stehenden Schreibkräfte wird als Gefährdung der Vernehmungsqualität angesehen, auch wenn nicht alle immer die Vernehmung mit Schreibkraft durchführen (wollen).

Keiner der siebenundzwanzig interviewten Beamt/innen steht am Anfang ihrer/ seiner polizeilichen Tätigkeit, sondern im Durchschnitt können die Interviewten auf über 20 Berufsjahre zurückblicken. Es liegen verschiedene Gründe vor, warum sie dieser Tätigkeit nachkommen: gesundheitliche Probleme, soziale Situation (z.B. alleinerziehend), sowie gute Passung aufgrund beruflicher Vorerfahrungen außerhalb und innerhalb der Polizei.

Nur wenige Beamte sind ausschließlich in der Vorgangsbearbeitung tätig. Im *Abschnitt 1* ist die Einbindung in den Regeldienst am geringsten und seitens der interviewten Beamt/innen mit den stärksten Widerständen beladen, im *Abschnitt 2* und *Abschnitt 3* hingegen stehen die Vernehmenden dieser Einbindung positiver gegenüber. Die Vorgangsbearbeitung beansprucht ca. 50% ihrer Arbeitszeit. Einige Beamte – vor allem des ersten Abschnitts – berichten, dass für ihre Vorgangsbearbeitung die Anerkennung vermissen. (Sie vermuten, dass die andern Kollegen glauben, dass die „Vorgangsbearbeiter“ sich ein leichtes Leben machen würden. Auch wenn der Konflikt zwischen „Vorgangsbearbeitern“ und Beamtinnen des Basisdienstes auch von Beamt/innen des *Abschnitts 2 und 3* genannt wird, scheint es sich besonders um ein Problem der Vernehmungsbeamt/innen des *1. Abschnitts* zu handeln.

Das Spektrum der Delikte, die bearbeitet werden, ist groß und reicht von Mieterstreitigkeiten über Ladendiebstähle von Kindern und Jugendlichen, Körperverletzung, „Häusliche Gewalt“ bis zu den verschiedenen Verkehrsdelikten. Je nach Abschnitt stehen bestimmte Delikte besonders im Vordergrund. Die Delikte von Kindern und Jugendlichen nehmen insgesamt einen breiten Raum ein. Einige Beamte haben sich auf bestimmte Delikte (z.B. Häusliche Gewalt, Delikte von Kindern- und Jugendlichen) besonders spezialisiert.

Einstellungen/ Motivationen der vernehmenden Personen

Aus den Aussagen der interviewten Beamt/innen geht hervor, dass fast alle hoch für die Ausübung der Vernehmung motiviert sind. Allerdings lassen sich aus ihren Äußerungen im Interview verschiedene Motive ableiten – im Durchschnitt pro Person zwei bis vier – und diese treten in den verschiedensten Kombinationen auf. Am häufigsten (15 x) wird das Motiv, „Wirkung erzielen“ genannt: Die Beamt/innen möchte durch ihr Einwirken eine Veränderung bei den Aussagepersonen erreichen. An zweiter Stelle (12 x) steht das Motiv Leistungsmotivation: Den Beamt/innen ist es besonders wichtig, den Sachverhalt aufzuklären. Auch ist es vielen (11) daran gelegen, neue Erkenntnisse über die Aussagepersonen und deren soziale Wirklichkeit sowie über sich selbst zu erlangen. Das Motiv, für andere da zu sein, für sie Ansprechpartner zu sein und Spaß an der Arbeit zu haben, wird ebenfalls häufig

angeführt. Drei Motive werden ganz selten genannt und wenn dann auch nicht so direkt: hierbei handelt es sich um die Motivation, Anerkennung von außen zu erhalten, eine möglichst wenig anstrengende Tätigkeit auszuüben und in der Vernehmungssituation Macht auszuüben.

Besonders aufschlussreich sind die Situationen, die die Beamtinnen als schwierig im Rahmen der Vernehmung beschreiben. (Die objektiven Schwierigkeiten - Raum/ Schreibkraft/ Konflikt mit Regeldiensttätigkeit - sind bereits aufgeführt worden). Es kann hierbei zwischen den Schwierigkeiten unterschieden werden, die durch die Aussageperson ausgelöst werden und denen, die durch die vernehmende Person selbst verursacht werden.

Die Aussagepersonen weisen zum einen bestimmte „Mängel“ auf, die ihre Aussagefähigkeit beeinträchtigen, wie Drogenkonsum oder psychische Probleme. Vor allem aber bereitet ihre fehlende Kooperationsbereitschaft, die Verweigerung, aktiv am Vernehmungsprozess mitzuwirken, Probleme.

Die Verweigerungshaltung der Aussageperson ruft starke emotionale Reaktionen bei den Vernehmenden hervor: Es stellt eine große Herausforderung dar, trotzdem souverän zu bleiben. Aber auch ein zu starkes empathisches Verhalten kann für die Vernehmenden ein Problem darstellen, da die für eine erfolgreiche Vernehmung notwendige professionelle Distanz verloren geht.

Vernehmungsverlauf

Hinsichtlich der Bearbeitung des Vorgangs sind große Unterschiede zu beobachten. Anhand der ersten Sichtung der Unterlagen wird entschieden, ob vorgeladen wird und wenn ja, wer in welcher Reihenfolge eingeladen wird und wie die Einladung erfolgt.

Direkt vor dem Vernehmungstermin schwankt die für die Vorbereitung investierte Zeit zwischen fünf Minuten und zwei Stunden.

Die Begrüßung zu Beginn der Vernehmung wird kaum erwähnt. Nur die Beamt/innen des zweiten Abschnittes haben aufgrund der für Außenstehende schwer zu findenden Vernehmungsräume eine kurze Warming-up Phase, da sie die zu Vernehmenden von der Wache persönlich abholen.

Ist eine Schreibkraft anwesend, übernimmt sie in der Regel die Aufnahme der Personalien. Unterschiede bestehen dahingehend, ob die Beamt/innen erst Informationen über den Grund für die Vernehmung erteilen oder zunächst über die Rechte belehren. Nur im Zusammenhang mit der Vernehmung von Jugendlichen wird von einigen Beamten geäußert, dass sie diese über den Verlauf der Vernehmung informieren.

Fast alle Beamt/innen lassen die zu vernehmende Person zunächst zusammenhängend das Tatgeschehen aus ihrer Sicht berichten. Diese Phase dauert zwischen fünf und dreißig Minuten. Im Ausnahmefall wird direkt mitgeschrieben, in der Regel aber im Anschluss zusammen mit der Aussageperson unter Rückgriff auf Gesprächsnotizen, die während des Freien Berichts gemacht wurden, der chronologische Ablauf erstellt und protokolliert. Hierbei wird Wesentliches von Unwesentlichem getrennt und nur teilweise die Sprachweise der Vernommenen übernommen. Als entscheidender Grund hierfür wird angegeben, dass dies besonders von Personen, die über nur sehr eingeschränkte Sprachkompetenz verfügen, als kränkend erlebt würde.

An den „Freien Bericht“ schließt sich die Frage-Antwort-Phase an. Die Fragen bzw. Vorhalte und die Antworten werden möglichst wörtlich protokolliert.

Die Mehrzahl der Vernehmenden stellt zum Abschluss eine offene Frage, die die Möglichkeit eröffnet, noch nicht genannte Aspekte zu ergänzen.

Auf die gründliche Lektüre des Protokolls legen alle Beamt/innen großen Wert und lassen Veränderungen in der Regel handschriftlich eintragen.

Deutliche Unterschiede bestehen hinsichtlich des Gesprächs, das im Anschluss an die eigentliche Vernehmung stattfindet. Einige Beamt/innen geben auf Fragen kurz Antwort, andere nehmen sich sehr viel Zeit, um Fragen zu beantworten und Hilfestellungen anzubieten. Hier nimmt das Nachgespräch fast einen therapeutischen Charakter an.

Eine Sonderstellung hat das mit Jugendlichen geführte „normverdeutlichende Gespräch“, das von allen mit großem Engagement geführt wird. Hier besteht allerdings die Gefahr, dass einige Vernehmende eine zu starke autoritäre, erziehende Haltung übernehmen, die dem Ziel des normverdeutlichenden Gesprächs nicht entspricht.

Die Motive der Beamt/innen zur Durchführung der Vernehmung haben durchaus erkennbare Auswirkung auf die Gestaltung des Vernehmungsverlaufs. Besonders deutlich wird dies in der Intensität der Vorbereitung auf die Vernehmung und der Gestaltung des Nachgesprächs. Diese Phasen haben für die Beamt/innen, denen es wichtig ist, dass sie für die Belange der Aussageperson Ansprechpartner/in sind und die mit der Vernehmung die Befriedigung ihres Erkenntnisinteresses verbinden, einen hohen Stellenwert. Das Gegenteil gilt für die Beamt/innen, die zwar den Sachverhalt aufklären, aber möglichst zu hohe Anstrengung vermeiden wollen. Allerdings ist es nicht möglich aufgrund der Verschiedenartigkeit der Motivkombination eine Aussage zu treffen, die eine klare Korrelation zwischen Motiv- bzw. Motivkombinationen und Vernehmungsverhalten festlegt. Auch sind die Grenzen des Selbstberichtes hier offensichtlich, da das de facto gezeigte Interaktionsverhalten z.B. in der Phase des Freien Berichts und der Frage-Antwort-Phase nicht beurteilt werden kann.

Aus- und Fortbildung

Alle Beamt/innen haben vor Übernahme der Vernehmungstätigkeit die Beschulung zum Berliner Modell (BMO) besucht, in der die Vernehmung thematisiert wird, aber verbinden mit dieser Fortbildung keine guten Erinnerungen.

Positiver hingegen wird die Vernehmungsf Fortbildung I und II in der ehemaligen Landespolizeischule (ZSE IV D) beurteilt, die jeweils von fünf Beamt/innen besucht wurde. Diese Ausbildung erfolgte aber leider nicht, wie eigentlich notwendig, vor Aufnahme der Tätigkeit, sondern teilweise erst nach Ausübung dieser Tätigkeit über einen zum Teil sogar längeren Zeitraum.

Besonders hervorzuheben ist, dass obwohl die Vernehmung von Jugendlichen so stark repräsentiert ist, nur sechs Beamte hierzu Fortbildung in geringem Umfang (1-2 Tage) besucht haben.

Die wichtigste „Fortbildung“ war und ist der Austausch mit den Kolleg/innen sowie den Hauptsachbearbeiter bzw. der Hauptsachbearbeiterin Kriminalitätsbekämpfung (HSBK) und der Rückgriff auf die eigenen Erfahrungen in verschiedenen Bereichen.

Dreiviertel der Interviewten sind an Fortbildung interessiert. Über das Angebot (Jugendsachbearbeitung/ Vernehmungsseminare an der ehemaligen Landespolizeischule) hinaus wird die fundierte Vermittlung von psychologischen, kriminalistischen, kriminologischen und rechtlichen Themen gewünscht. Drei BeamtInnen hätten gerne eine individuelle Rückmeldung zu ihrem Vernehmungsverhalten.

Aus den Antworten der Beamt/innen nach der wünschenswerten Ausbildung zur Vernehmung lässt sich Folgendes ableiten: Vernehmungskompetenz kann nicht in einem Seminar vermittelt werden, sondern es handelt sich hierbei um einen Entwicklungsprozess, der einige Zeit beansprucht.

Zunächst sollten die umfangreichen Wissensgrundlagen aus Psychologie, Soziologie und den Rechtswissenschaften vermittelt werden. Darauf aufbauend sollte der Ablauf der Vernehmung in den einzelnen Schritten erläutert werden.

Auf dieser Grundlage sind Übungen zur Vernehmung in kleinen Gruppen von ca. sechs Personen sinnvoll.

In der Praxis ist die Hospitation bei einem erfahrenen, als sympathisch beurteilten Kollegen gewünscht. Die ersten eigenen Vernehmungen sollten dann in Gegenwart dieses Kollegen durchgeführt werden, der dann auch weiterhin als Ansprechpartner zur Verfügung stehen sollte.

Bewertung der Ergebnisse der Interviews

Was ist eine gute (polizeiliche) Vernehmung?

Die Bewertung der Praxis der Vernehmung bei der Schutzpolizei (Ist-Situation), so wie sie sich in den Selbstberichten darstellt, ist nur auf der Grundlage einer begründeten Aussage über die „Ideal-Vernehmung“ möglich. D.h. es muss dargelegt werden, was eine „gute Vernehmungspraxis“ ist, die zur Erreichung des vorrangigen Ziels der Vernehmung – der möglichst umfassenden Aufklärung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben - beiträgt.

Die Beantwortung dieser zentralen Frage – und dies ist vielleicht schon eines der wichtigsten Ergebnisse dieser Untersuchung – fällt nach den zahlreichen intensiven Gesprächen mit den vernehmenden Schutzpolizist/innen anders aus, als sie zuvor von mir dargelegt worden wäre. Was hat sich verändert und warum?

Welche Bedeutung kommt den Glaubhaftigkeitskriterien zu?

In der psychologischen, aber auch in der kriminalistischen Literatur zur Vernehmung wird immer von Vernehmung allgemein gesprochen, aber in der Regel wird doch auf Delikte Bezug genommen, die in den Tätigkeitsbereich der Kriminalpolizei fallen, z.B. Fälle sexueller Gewalt (Vergewaltigung, Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch) und schwere Gewaltverbrechen (Mord, Totschlag, organisierte Kriminalität). Diese Vorgänge sind mit höherer Ermittlungsarbeit verbunden als die von der Schutzpolizei zu bearbeitenden Fälle. Des Weiteren wird in der aussagepsychologischen Literatur zwar von der Aussageperson gesprochen, aber eigentlich fast ausschließlich der Zeuge oder Geschädigte, selten aber der Beschuldigte gemeint.

Die von der Schutzpolizei überwiegend behandelten Delikte sind aber anders gelagert: Die Vernehmungen dauern nur im Ausnahmefall länger als 45 Minuten und weitere Ermittlungen sind eher selten notwendig. Auch führen die Beamt/innen der Schutzpolizei besonders häufig Beschuldigtenvernehmungen durch, was allein aufgrund der hohen Anzahl von Ladendiebstählen zu erklären ist. Sehr häufig steht am Ende der von der Schutzpolizei bearbeiteten Vorgängen – besonders bei Jugendlichen - eine Einstellung des Verfahrens. So gut wie nie wird – falls es zu einem Hauptverfahren kommt - ein Gutachten über die Glaubhaftigkeit der Aussagen von Zeugen oder Beschuldigten von rechtspsychologischen Experten angefordert.

Daraus folgt nun aber keineswegs, dass die Vernehmungen, die die Schutzpolizei durchführt, unwichtiger sind als die von der Kriminalpolizei Durchgeführten. Aber die in der Literatur so häufig zitierten „Glaubhaftigkeitskriterien von Aussagen“, die zunehmend auch in der Ausbildung der Polizei für den gehobenen Dienst eine besondere Bedeutung erhalten, damit die Vernehmungspraxis gewährleistet, dass die gewonnenen Aussagen im gerichtlichen Hauptverfahren verwertbar sind (s. Hermanutz u.a., 2005), rücken in den Hintergrund. Zwei „Kardinalsünden“, die Greuel (2003) für die polizeiliche Vernehmungspraxis benennt, sind auf diesem Hintergrund auch hinsichtlich ihrer Relevanz für die von den Beamt/innen der Schutzpolizei durchgeführten Vernehmungen anders zu bewerten. Was sind die beiden Kardinalsünden der vernehmenden Beamt/innen?

1. Kardinalsünde: Die vernehmenden Beamt/innen drängen die Aussageperson in der polizeilichen Praxis immer wieder dazu, Sachverhalte der Reihe nach chronologisch geordnet vorzutragen. Auf jeden Fall werden die Aussagen spätestens im Protokoll *nicht* so **unstrukturiert** wiedergegeben, wie sie von der Aussageperson vorgebracht wurden (Greuel, 2003, 86).

2. Kardinalsünde: Die Polizeibeamt/innen erleben es als störend, wenn die Aussageperson nebensächliche Details schildert; hierzu zählt alles, was zur Konstruktion des Straftatbestandes nicht zwingend erforderlich ist. Deshalb wird von ihnen möglichst schnell versucht, den Bericht zum vermeintlich Wesentlichen zurückzuführen. Auch werden diese Details nicht ins Protokoll übernommen (Greuel, 2003, 87).

Diese Vorgehensweise der vernehmenden Beamt/innen, so der Vorwurf, zerstören die Möglichkeit, den Erlebnisbezug der Aussagen und somit deren Qualität zu überprüfen. Denn sowohl die unstrukturierte Erzählweise der Aussageperson als auch die von ihr geschilderten nebensächlichen Details sind wichtige Glaubhaftigkeitskriterien.

Die „klassische Position“, die vor allem von Psycholog/innen vertreten wird, die mit der Erstellung von Gerichtsgutachten zu tun haben, lautet folglich, dass eine gute Vernehmung die ist, die all die Glaubhaftigkeitskriterien berücksichtigt und die Vernehmung und anschließende Protokollierung so gestaltet, dass ihnen Rechnung getragen wird. Die hier vertretene veränderte Position hingegen nimmt von dieser Forderung für die Vernehmung bei der Schutzpolizei bezogen auf den Normalfall der dort stattfindenden Vernehmung aus folgenden Gründen Abstand:

Bei der von der Schutzpolizei bearbeiteten Kriminalität handelt es sich gehäuft um Delikte wie Ladendiebstahl, Sachbeschädigung, Beleidigung oder einfache Körperverletzung. Eine gute Vernehmung, so die Formulierung einer Hauptsachbearbeiterin Kriminalitätsbekämpfung auf einem Abschnitt, weist sich dadurch aus, dass sie *„kurz, prägnant, aber bezogen auf das Tatgeschehen hinreichend differenziert ist.“*

Vergegenwärtigen wir uns die von den Schutzpolizist/innen geschilderte Vernehmungsrealität: Sie erleben häufig, dass die Personen mit einem enormen Redebedürfnis zu ihnen kommen und viele mit dem Tatgeschehen nur lose verbundene Vorgeschichten und viele nebensächliche Details berichten. Typisches Beispiel ist eine Streitigkeit zwischen Mietern, die sich bereits über Jahre hinzieht und jede der Parteien stundenlang ihre Sicht der Geschichte und des ihr zugefügten Unrechts haarklein darlegen möchte. Die wörtliche Protokollierung der Schilderungen im freien Bericht würde viele Seiten umfassen. Natürlich besteht die Gefahr, die Selektionsschere zu früh anzusetzen, aus einer Außensicht vermeintlich Wesentliches von Unwesentlichem zu unterscheiden und damit dem legitimen Anspruch auf zusammenhängende Darlegung und möglichst wortgetreue Wiedergabe des Tatgeschehens nicht in angemessener Weise zu entsprechen.

Einige typische Äußerungen der vernehmenden Schutzpolizisten:

(AA): *„Manche haben auch einfach das Bedürfnis, sich frei zu reden oder sich gut darzustellen. All das kommt nicht ins Protokoll“*

(DD) *Das Geschwafel muss kanalisiert werden. Nach dem freien Bericht: „Jetzt bringen wir das mal zu Papier, aber nicht alles, sondern nur das, was für die Tat wichtig ist.“*

(FF) nach langem freien Bericht. *„Wenn sie fertig erzählt haben, bring ich den Sachverhalt zu Papier. Dabei verdichte ich den Sachverhalt und schreibe ihn mehr in meiner Sprache. Sonst würden es 5,6 oder 7 Seiten und dann schläft mir der Staatsanwalt ein. Ich kann ja anschließend einen Vermerk machen.“*

Mein Vorschlag lautet: Eine gute Vernehmung in derartigen Fällen zeichnet sich dadurch aus, dass dem Rede- und Selbstdarstellungsbedürfnis zunächst – falls vorhanden – in begrenztem Maße in der Anwärmpfase nachgegangen wird. Dann sollte die Person ihre Version des Tatgeschehens schildern und der Beamte sich während dieser Schilderung Notizen machen und die Erzählung durch aktives Zuhören unterstützen.

Anschließend wird dann – durchaus im Dialog – diese Erzählung verdichtet und möglichst im Sprachduktus der Person zu einem chronologischen Bericht umgeformt, der deutlich kürzer ausfällt als eine wörtliche Mitschrift eines eventuell 20minütigen freien Berichtes.

Die Beziehungsgestaltung im Rahmen der Vernehmung rückt ins Zentrum der Betrachtung

Rücken die oben genannten Qualitätsmerkmale oder Glaubhaftigkeitskriterien der Aussage in den von den Beamt/innen der Schutzpolizei durchgeführten Vernehmung

in den Hintergrund – ohne deshalb vollständig an Bedeutung zu verlieren – rückt die Beziehungsarbeit und die damit untrennbar verbundenen Einstellungen der Beamt/innen stärker in den Vordergrund und sollten folglich auch im Rahmen der Ausbildung größere Beachtung finden als dies bisher der Fall ist. Und dies ist gerade bei den bei der Schutzpolizei bearbeiteten Fällen wichtig, weil neben den unmittelbaren Zielen der Vernehmung (der Aufklärung der Straftat) die mittelbaren Ziele der Vernehmung (Vermittlung von Hilfe und Unterstützung, Motivation zur Veränderung, Nachdenken über die Tat, Verdeutlichung von Normen etc.) besonders bei den stark vertretenen jugendlichen Beschuldigten ein hohes Gewicht haben. Damit diese Beziehungsarbeit gelingt, muss die vernehmende Person die Balance zwischen kühler, sachlicher Distanz einerseits und zu großer emotionaler Nähe andererseits finden.

Die hohe Bedeutung der Beziehungsarbeit für jede Art von Vernehmung ist in voller Übereinstimmung mit den zentralen Aussagen der wissenschaftlichen Literatur zum Thema Vernehmung (Milne u.a., 2003; Sticher-Gil, 2003). Ohne auf die Literatur detailliert einzugehen, hat immer wieder folgende elementare Aussagen in der Forschung Bestätigung gefunden:

Die Gewinnung verwertbarer Aussagen – egal ob es sich um Zeugen oder um Beschuldigte handelt - ist davon abhängig, ob es gelingt, die Kooperationsbereitschaft der zu vernehmenden Person zu gewinnen. Der Erfolg der Vernehmung basiert ganz entscheidend auf gelungener „Beziehungsarbeit“

Als Beleg für diese elementare Aussage sollen exemplarisch drei Arbeiten angeführt werden:

1. Bereits 1977 kommt *Banscherus* als Ergebnis seiner umfangreichen, heute immer noch lesenwerten Untersuchung zur Vernehmung aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht zu dem Ergebnis, dass neben der für die Vernehmung unabdingbaren Zwangskommunikation auch verstärkt eine **pseudo-symmetrische Kommunikation** zu verwirklichen ist. (*Zwangskommunikation* ist nicht gekennzeichnet durch physischen oder psychischen Zwang, sondern durch die formaljuristischen und formal-strukturellen Bedingungen, die ein rigides Frage-Antwort-Schema favorisieren.)

Er nennt drei Gründe, die heute noch uneingeschränkt Gültigkeit beanspruchen können (Banscherus, 1977,270):

1. Die Aussageperson kann sich in der durch horizontale Kommunikation charakterisierten Vernehmungssituation in ihrer Gesamtpersönlichkeit viel besser entfalten als in der vertikalen Frage-Antwort-Interaktion.
2. Die vernehmende Person erhält aufgrund des durch die quasi-gleichberechtigte Kommunikation verbesserten Vernehmungsklimas Informationen, die sie auf der zwangskommunikativen Ebene sonst nie erfahren würde.
3. Der Vernommene nimmt eine Subjekt – und keine Objektrolle ein. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass er das Gespräch als Hilfe im Sinne von zwischenmenschlicher Unterstützung erleben kann und den eventuell erfolgenden Resozialisierungsabsichten des Staates kooperativer gegenüber steht.

2. *Kraheck-Brägelmann* (1997) – untersuchte zwanzig Jahre später die Geständnisbereitschaft und –motivation jugendlicher Straftäter im Zusammenhang

mit der polizeilichen Vernehmung und stellte fest, dass die Jugendlichen besonders ein Verhalten der Polizei als positiv bewerteten, das sie als „normales“ sachliches Reden beschreiben, d.h. eine Art Gesprächsführung, die sie als Partner ernst nimmt und nicht belehrend oder aggressiv wirkt. Ihre Untersuchung lenkt den Blick auf die Fähigkeit der vernehmenden Person, sich in die Denk- und Erlebnismuster des Gegenübers hinein zu versetzen und nicht abwertend, unterstützend zu kommunizieren.

3. Und auch *Schroer* (2004) konnte in seiner Untersuchung bestätigen, dass sich eine erfolgreiche und keineswegs selbstverständliche Motivierung des Beschuldigten zu einem Geständnis fast immer im Rahmen einer erfolgreichen Beziehungsarbeit abspielt.

Fassen wir zusammen: Die positive Gestaltung der Beziehung ist die Voraussetzung dafür, dass der *Zeuge* die optimale Leistungsfähigkeit entwickeln und möglichst viele Erinnerungen rekonstruieren kann und will. Sie ist aber auch die Voraussetzung für die Aussage- und Geständnisbereitschaft des *Beschuldigten*. Nur auf dieser Basis macht es Sinn mit den Jugendlichen ein „normverdeutlichendes Gespräch“ zu führen, das eine Wirkung erzielen will.

Die ganzheitliche Betrachtung der Vernehmungssituation

Gewinnt die Beziehungsebene zwischen Vernehmungsbeamt/innen und zu vernehmender Person an Bedeutung, dann erfordert dies eine ganzheitliche Betrachtung der Vernehmungssituation: Alle Faktoren sind zu beachten, die das Geschehen beeinflussen. Hierzu zählen zum einen äußere Faktoren, die einen störungsfreien Kommunikationsablauf garantieren wie die räumlich-sachliche Ausstattung, eine die Vorgangsarbeit wertschätzende Atmosphäre in der Dienstgruppe bzw. dem Abschnitt und die Möglichkeit, bei Fragen auf Unterstützung zurück greifen zu können. Zum anderen sind die Prozesse zwischen den Interaktionspartner/innen in der Vernehmung zu betrachten. Auch wenn der kommunikative Prozess von beiden Seiten beeinflusst wird, gilt die Aufmerksamkeit primär der vernehmenden Person, da diese aufgrund der strukturell überlegenen Position entscheidende Einflussmöglichkeiten zur Situationsgestaltung in der Hand hat.

Ablauf einer erfolgreiche Vernehmung

Aufgrund der dargestellten durch die Auswertung der Interviews angeregten Überlegungen sowie der Berücksichtigung der rechtlichen (vor allem in der StPO vorgeschrieben) Anforderungen an die Gestaltung der Vernehmung und der psychologischen Erkenntnisse sollte eine Vernehmung folgendermaßen ablaufen (in Anlehnung und – wie oben begründet - Abänderung der Ausführungen von Arntzen, 1989/ Hermanutz, 1994/ Kraheck-Brägelmann, 1998/ Berresheim, Weber, 2003/, Greuel, 2003, Litzcke, Hermanutz, 2005):

- Jede Vernehmung setzt eine *gründliche Vorbereitung* voraus. Diese bezieht sich sowohl auf die Aufbereitung der vorhandenen Informationen, auf die Art und Weise der ersten schriftlichen oder mündlichen Kontaktherstellung als auch auf die Gestaltung der äußeren Situation – die Organisation eines möglichst neutralen Raumes, der frei ist von störenden Einflüssen, der Organisation eines Termins mit oder ohne Schreibkraft etc.. Daraus, wie der bzw. die Vernehmungsbeamte auf die Vernehmung vorbereitet ist, wird sowohl der Zeuge

als auch der Beschuldigte seine Rückschlüsse ziehen, So wird er sich z.B. fragen: „Welchen Stellenwert hat die Aufklärung des Sachverhalts für den Vernehmungsbeamten?“ „Wie ernst werde ich genommen?“

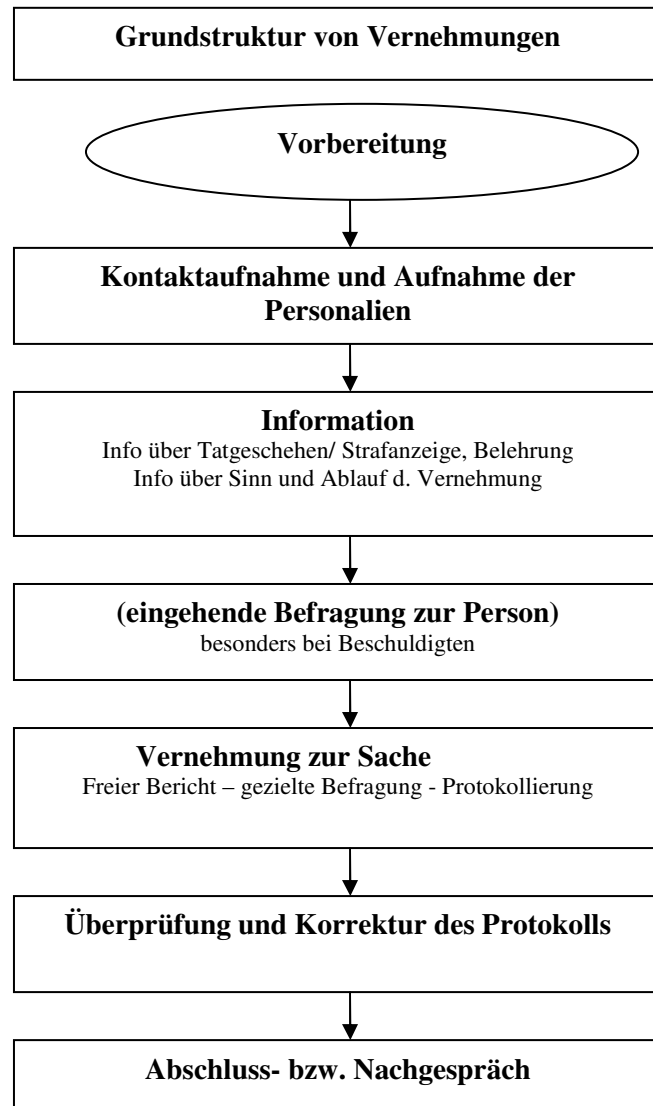
- Die eigentliche Vernehmung beginnt mit dem ersten Blickkontakt. Am Anfang der Vernehmung sollte eine *Kontakt- oder Warming-up Phase* stehen, die es ermöglicht, eine weitgehend entspannte, wenn möglich sogar vertrauensvolle Atmosphäre herzustellen. In dieser Phase kann sich der vernehmende Beamte auch einen ersten Eindruck von der zu vernehmenden Person verschaffen, um sich optimal in seinem Verhalten auf diese einzustellen. (Die Erhebung der Personaldaten gemäß § 111 OWIG kann in diese Warming-up Phase eingebettet sein.⁹)
- Es folgt die *Phase der Informationsvermittlung*: Die Art, wie der Aussageperson Sinn, Zweck und Ablauf der Vernehmung vermittelt wird, ist für den weiteren Verlauf der Vernehmung entscheidend. Für den Zeugen und den Beschuldigten gilt gleichermaßen, dass die Vermittlung dieser Information Sicherheit gibt und somit Angst abbaut: Die Beamtin bzw. der Beamte zeigt eine Struktur auf und macht sein Vorgehen transparent. Sie/er signalisiert damit der Aussageperson, dass sie mit ihren Belangen ernst genommen wird.
- Ohne die Belehrung von Zeugen (Zeugnis – und Auskunftsverweigerungsrecht) und Beschuldigten (Recht, Aussage zu verweigern, Verteidiger zu konsultieren und zur eigenen Entlastung Beweisanträge zu stellen) ist jegliche Verwertbarkeit der Vernehmung in Frage gestellt. Darüber hinaus stellt gerade in der Beschuldigtenvernehmung die *Belehrung* der Aussageperson über ihre Rechte eine gute Möglichkeit dar, die Widerstände zu reduzieren. Kann sie der Information Glauben schenken, dass die Vernehmung auch dazu beitragen soll, für sie entlastende Momente zur Sprache zu bringen, wird sie auch an der „Vernehmung zur Person“ mitwirken, in der ihre Lebenssituation näher beleuchtet wird.
- Eine eingehende *Befragung zur Person* bei Beschuldigten ist sicher nicht bei jeder Beschuldigtenvernehmung angesagt; in vielen Fällen reicht es durchaus, den auf jeder Dienststelle vorliegenden Vordruck mit der Aussageperson auszufüllen. Aber gerade in der Handhabung dieses Aspektes wird das Grundverständnis des Vernehmungsziels deutlich: Die Vernehmung soll „ein Gesamtbild darüber ergeben, was der Betreffende, der in dem gegenwärtigen Verfahren in Erscheinung tritt, für ein Mensch ist und wie er aufgrund seiner Persönlichkeit in Beziehung zur Tat eingeschätzt werden kann“ (Fischer, 1975,121). Erst auf dieser Grundlage können die Ermittlungsergebnisse richtig eingeschätzt werden. Bei Ermittlungen im Strafverfahren bei Jugendlichen schreibt die die PDV 382 (1995,15,3.1.2.) ausdrücklich vor, dass der Zusammenhang zwischen Tat und Tatpersönlichkeit (d.h. Anlass und Motiv der Tat, Einstellung zur Tat, Familienverhältnisse, persönliches und soziales Umfeld vor, bei und nach Tatbegehung) sowie Anhaltspunkte für den Grad ihrer sittlichen und geistigen Reife zu ermitteln seien, damit auf dieser Grundlage die der Entwicklung angemessene Reaktion erfolgen kann. Es ist offensichtlich, dass die

⁹ Sowohl Zeuge als auch Beschuldigter sind verpflichtet, hierzu bei der Polizei wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Gefragt wird nach Vorname, Familienname, Geburtsname, Ort und Tag der Geburt, Familienstand, Beruf, Gewerbe, Wohnort und Wohnung, Staatsangehörigkeit.

Bereitschaft, sich zu diesen persönlichen Fragen zu äußern, an eine positive Qualität der Beziehung gebunden ist, die zwischen dem Jugendlichen und der vernehmenden Person besteht.

- Um zu erheben, was genau der differenziert zu erfassende Sachverhalt ist, kann durchaus ein Gespräch geführt werden, das den Geschehenskontext erläutert. Diese Beschreibungen müssen nicht wortwörtlich protokolliert werden, sondern können zu zentralen Aussagen verdichtet werden.
- Bei der *Befragung zum Sachverhalt bzw. zur Sache* kommt dem Freien Bericht eine sehr große Bedeutung zu: Sowohl Zeuge als auch Beschuldigter sollen das relevante Tatgeschehen zunächst zusammenhängend aus ihrer Sicht ohne Unterbrechung schildern. Dies garantiert beim Zeugen am ehesten die Reproduktion möglichst vieler wichtiger Informationen, da er gemäß seiner individuellen Gedächtnisformate die Inhalte abrufen kann. Die vernehmende Person hat sich während des Freien Berichts möglichst zurück zu nehmen und den Kommunikationsprozess weitgehend durch inhaltsleere Fragen zu steuern.
- Die *strukturierte Befragung*, die nach spezifischen Details fragt, sollte keineswegs starr von dem freien Bericht getrennt werden: Wie Greuel (2003, 91) ausführt, ist „eine optimale Befragung... ein kontinuierliches Rotieren zwischen freiem Bericht und spezifischer, dabei aber suggestionsfreier Befragung“. Immer wieder sind möglichst offene Fragen zu stellen und erst im Anschluss daran ist gezielt nachzufragen.
- Bei der *Protokollierung* sollte darauf geachtet werden, dass die Aussagen der vernommenen Person möglichst genau – zumindest die Bedeutung betreffend - verschriftlicht werden. Wenn die sprachliche Kompetenz so minimal ist, dass eine wörtliche Wiedergabe sowohl unlesbar als auch für die Aussageperson kränkend ist, kann durchaus eine sprachliche Verbesserung vorgenommen werden. Allerdings ist in diesem Fall ein Vermerk über die vorgenommene Veränderung notwendig. Die Gefahr einer zu starken Selektion durch den vernehmenden Beamten sollte diesem bewusst sein, da sonst Beweiswert der Aussage möglicherweise erheblich eingeschränkt wird. Dennoch ist eine im Anschluss an den zusammenhängenden Bericht erstellte chronologische Darlegung des Tatgeschehens im Protokoll sinnvoll und legitim, sofern sie die wesentlichen Inhalte in Übereinstimmung mit der Darstellung der vernommenen Person wiedergibt. Bei den konkreten Fragen sollte aber auf jeden Fall darauf geachtet werden, dass diese und die darauf erfolgenden Antworten genau protokolliert werden.
- Am Ende der Vernehmung zur Sache ist eine *offene Abschlussfrage* sinnvoll, da die vernommene Person noch für sie wichtige Informationen ergänzen kann.
- Die Aufforderung und Gewährleistung der *gründliche Überprüfung des Protokolls* und die Aufforderung, wichtige Korrekturen möglichst handschriftlich einzutragen, sind zentral, da sie deutlich machen, dass die Aussageperson die verschriftlichten Aussagen als ihre eigenen akzeptiert.

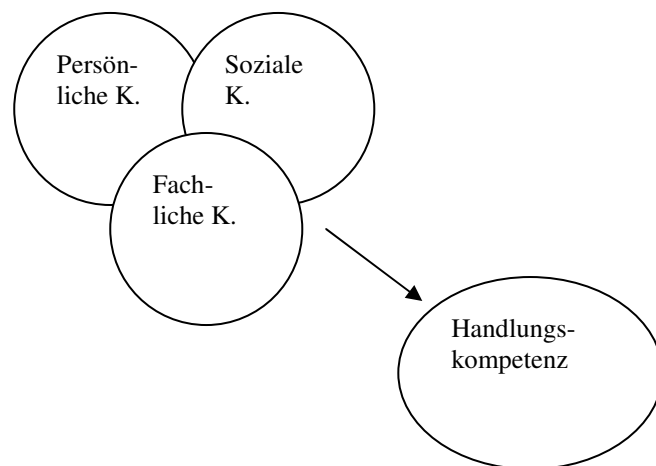
- Untrennbar gehört zur Vernehmungssituation auch das *informativische Abschlussgespräch*, in dem alle Fragen bzw. Anliegen von Zeugen und Beschuldigten, die über die eigentliche Vernehmungs- und Ermittlungssituation hinausgehen, beantwortet werden. Die Gestaltung dieser Abschlussphase trägt ganz entscheidend auch zur Erreichung der mittelbaren Vernehmungsziele bei.



Die Grundstruktur von Vernehmungen

Anforderungen an die vernehmende Person

Die Anforderungen an die vernehmende Person sind hoch: Ihre persönliche und soziale Kompetenz ist gefragt, um die optimale Passung mit der Aussageperson zu gewährleisten und die ausführlich begründete optimale Beziehungsgestaltung auch unter schwierigen Bedingungen zu ermöglichen. Die persönliche und soziale Kompetenz ist eng mit der fachlichen Kompetenz verbunden. Alle drei Kompetenzen – persönliche, soziale und fachliche Kompetenz - bilden die Grundlagen für professionelles Handeln im Rahmen der Vernehmung.



Die graphische Darstellung der Kompetenzen

Unter *persönlicher Kompetenz* versteht man die Fähigkeit, „alle persönlichen Ressourcen, d.h. sein gesamtes Potential an Wissen und Erfahrung optimal für seine beruflichen (und privaten) Ziele einzusetzen“ (Pfennig, 1996,207). In diesem Zusammenhang sind Selbstsicherheit, Selbstkontrolle, Stresstabilität, Zielorientierung, Willensstärke und Unsicherheitstoleranz zu nennen.

Soziale Kompetenz liegt vor, wenn es der Person gelingt, situativ angemessen mit anderen Menschen umzugehen. Hierfür bedarf es vor allem des Einfühlungsvermögens, der Kommunikationsfähigkeit und der Fähigkeit, sich sowohl kooperativ als auch Grenzen setzend zu verhalten.

Bei den *fachlichen Kompetenzen* handelt es sich vor allem um fundierte Rechtskenntnisse (Strafrecht, Strafprozessrecht, Jugendgerichtsgesetz), um psychologische Kenntnisse (z.B. über Wahrnehmung, Gedächtnis, Emotionen, Entwicklung und Persönlichkeit) und kriminalistische Kenntnisse (die allerdings eine große Schnittmenge mit psychologischen und rechtlichen Wissensbeständen aufweisen (Roll, 1999)) sowie um kriminologisches Wissen über zahlreiche Delikte, um gezielte Fragen zu stellen. Zur fachlichen Kompetenz zählt auch die Methodenkompetenz, z.B. die Fähigkeit offene, nicht suggestive Fragen zu stellen.

Die differenzierte Erfragung von Details über Tatumstände und Tatablauf kann auf die Bemessung des Strafmaßes erhebliche Auswirkung haben. Z.B. sind diese Details für das Gericht wichtig, um zu klären, ob es sich um Diebstahl oder schweren Diebstahl, ob es sich um Körperverletzung oder schwere Körperverletzung handelt. Gerade auch bei den wechselseitig begangenen Straftaten (§ 233 StGB), bei denen im Vorfeld Aktion und Reaktion in schneller Abfolge mit eskalierender Dynamik

verlaufen, kann von der Erfassung des differenzierten Tatablaufs eine erhebliche Reduktion des Strafmaßes abhängen.

Auch das Abschlussgespräch setzt neben der persönlichen und sozialen Kompetenz Wissen voraus: Wissen um Hilfsmöglichkeiten, um soziale Einrichtungen und vieles mehr.

Erste Schlussfolgerungen

Vergleichen wir nun die Realität der Vernehmungen, so wie sie sich in den Schilderungen der vernehmenden Schutzpolizisten darstellt, mit diesen Anforderungen, dann ergeben sich folgende Aussagen:

- Trotz der fast durchgängig vorhandenen hohen Motivation der interviewten Beamt/innen zur Durchführung der Vernehmung ist aus ihren Ausführungen nur bei wenigen deutlich zu erkennen, ob sie dem Aufbau einer pseudo-symmetrischen Kommunikationsebene, der Schaffung eines entspannten Vernehmungsklimas hohe Bedeutung beimessen. Auf jeden Fall sollten alle verstehen, dass die Begrüßungs- und Aufwärmphase und die Phase der Vermittlung von Informationen über das Vernehmungsgeschehen sowie die Abschlussphase für die Erreichung der unmittelbaren und mittelbaren Ziele der Vernehmung besonders wichtig sind.
- Die Tatsache, dass so viele Beamt/innen angeben, dass das unkooperative Verhalten der zu vernehmenden Personen zu den besonders schwierigen Situationen der Vernehmung zählt, führt zu der Frage, ob nicht ein Teil dieses unkooperativen Verhaltens durch die fehlende positive Gestaltung des (Anfangs)Kontaktes durch die vernehmende Person selbst herbeigeführt wird: Denn nicht jedes Verhalten, das als „unkooperativ“ beurteilt wird, ist aus der Sicht des Senders auch so gemeint: Manchmal verbirgt sich dahinter Unsicherheit und Angst, die durch das Verhalten der vernehmenden Person stark beeinflusst werden können.
- Der Aussagepersonen wird – und das ist sehr positiv zu bewerten - von den Beamt/innen in der Regel die Gelegenheit für die zusammenhängende Darlegung ihrer Sicht des Geschehens eingeräumt und diese anschließend protokolliert. Davon klar abgegrenzt folgt dann bei der Mehrzahl der vernehmenden Personen die Frage-Antwortphase, die wortgenau protokolliert wird, weil hier erfragte Details besonders wichtig sind. Allerdings sollten den Beamt/innen noch stärker vermittelt werden, dass der Freie Bericht und die gezielte Befragung nicht zwei abgetrennte Phasen darstellen. Es ist immer wieder wichtig, dass die Aussageperson auch nach der ersten zusammenhängenden Darstellung des Tatgeschehens über den gesamten Vernehmungsverlauf hinweg auf möglichst offene Fragen zum Tatgeschehen zusammenhängende Antworten geben kann, auf die dann – wie bei einem Trichter – die gezielten nicht suggestiven Fragen folgen.
- Keineswegs darf der Umstand, dass viele Verfahren, die die Schutzpolizei bearbeitet, eingestellt werden, zu einer Geringschätzung ihrer Arbeit führen. Gerade bei Jugendlichen ist die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft eine pädagogisch sehr sinnvolle Intervention, einem Warnschuss vergleichbar, ohne diese zu kriminalisieren. Um die begründete Entscheidung einer Einstellung des Verfahrens zu treffen, braucht die Amts- bzw.

Staatsanwaltschaft eine differenzierte Darlegung des Tatgeschehens im Zusammenhang mit der Persönlichkeit des bzw. der Beschuldigten.

- Gerade in dem sensiblen Bereich der Vernehmung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden ist deshalb eine Ausbildung, die die rechtlichen Grundlagen (Jugendgerichtsgesetz, Polizeiliche Dienstvorschrift PDV 382) sowie das mit diesen verknüpfte Verständnis für den angemessenen Umgang mit dieser Altersgruppe vermittelt, extrem wichtig. Das hohe Engagement von Beamt/innen kann gerade in diesem Zusammenhang problematisch sein, wenn damit einhergeht, dass der Jugendliche in der Grundhaltung der autoritären Erziehung „gerade gebogen werden soll“. Eine Spezialisierung innerhalb der „sanften Spezialisierung“ – von der einige Beamt/innen berichten - macht durchaus Sinn: Dann können Vernehmende gezielt Fortbildungen besuchen, sei es zur Kinder- und Jugendkriminalität (aber auch zu anderen Delikten wie z.B. der „Häuslichen Gewalt“). Theoretische Fortbildungen sollten durch eine Supervision der Vernehmungspraxis ergänzt werden. Zu diesem Zweck bietet sich vor allem die Aufnahme einzelner Vernehmungen auf Tonband an: Die vernehmende Person nimmt einzelne Vernehmung auf Tonband auf und diese werden anschließend mit einer kompetenten Person – dies kann z.B. der Hauptsachbearbeiter Kriminalitätsbekämpfung sein – besprochen. Wichtig wäre in diesem Zusammenhang, dass nicht nur das „Wie“ der Vernehmung zum Thema des Supervisionsgespräches wird, sondern auch die Motive, die diesem Verhalten zugrunde liegen. (In diesem Zusammenhang wäre auch die angesprochene Problematik der Beamt/innen zu thematisieren, denen es manchmal nur schwer gelingt, die für die professionelle Arbeit notwendige Distanz aufrecht zu erhalten und die zu starke Empathie entwickeln.)
- Da die Durchführung der Vernehmung spezielles Wissen auf vielen Bereichen und ein hohes Maß an persönlicher und sozialer Kompetenz voraussetzt, kann nicht jede oder jeder Vernehmung durchführen. Die in der Praxis anzutreffende „Sanfte Spezialisierung“, d.h. die Durchführung von Vorgangsbearbeitung speziell durch eine kleine Zahl von Beamt/innen in jeder Dienstgruppe, sollte auf jeden Fall fortgesetzt werden. Diese Personen wären dann aber vor Übernahme dieser Aufgabe gezielt auszubilden. Wie diese Fortbildung auszusehen hat, dazu haben die erfahrenen Beamt/innen die aufeinander aufbauenden Schritte bereits sinnvoll skizziert: Die Vermittlung von Wissen, die Übung im geschützten Rahmen von Kleingruppen, die Hospitation bei einem erfahrenen Beamten und die Supervision der eigenen Praxis durch eine kompetente Person ihres Vertrauens.
- Allerdings sollten die Beamt/innen der Schutzpolizei, die Vernehmung durchführen, in den Basisdienst einbezogen bleiben. Die Abschottung der beiden Bereiche – Vorgangsbearbeitung und Basisdienst – wirkt sich auf das Arbeitsklima eines Abschnitts nicht förderlich aus. Es stellt eine wichtige Führungsaufgabe der Abschnitts- und Dienstgruppenleiter dar, die aus der Verbindung beider Aufgaben – Vorgangsbearbeitung und Basisdienst – resultierenden Konflikte so zu lösen, dass die Wertschätzung für beide Tätigkeiten vermittelt wird („*Anders, aber nicht besser!*“). Die Qualität der Vernehmung ist nicht nur eine Frage der Fortbildung und Handlungskompetenz, sondern auch ganz entscheidend der Wertschätzung der Tätigkeit in der Organisation, wie auch Clarke und Milne (2001, 11) ausführen: *„...it is imperative to remember that training alone will not ensure a change of behaviour. In order for*

new skills to be used in the workplace there must be a workplace environment that is supportive of using the new skills. This includes workplace supervision of interviewing”.

Literatur

Arntzen, Friedrich (1989). Vernehmungpsychologie. Psychologie der Zeugenvernehmung. München, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. (2. durchges. Aufl.)

Banscherus, Jürgen (1977). Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung. Eine empirische Untersuchung aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht. Bd. 7 der BKA Forschungsreihe, Wiesbaden.

Berresheim, Alexander/ Annette Weber (2003). Die strukturierte Zeugenvernehmung und ihre Wirksamkeit. Empirische Befunde zu Trainingserfolg und Aussagequalität. Kriminalistik, 12/03, 757-770.

Clarke, Colin / Rebecca Milne (2001). National Evaluation of the PEACE Investigative Interviewing Course. Police Research Award Scheme. Report No: PRAS / 149.

Fischer, Johann (1975). Die polizeiliche Vernehmung. Wiesbaden. (Schriftenreihe des Bundeskriminalamts Nr. 39)

Greuel, Luise (2003). Polizeiliche Vernehmung und rechtspsychologische Grundlagen. In: Clemens Lorei (Hrsg.): Polizei & Psychologie. Kongressband der Tagung „Polizei und Psychologie“ am 18. und 19. März in Frankfurt am Main. Verlag für Polizei und Wissenschaft, Frankfurt a. M., S. 77-96.

Hermanutz, Max (1994). Psychologische Beeinflussungsmöglichkeiten bei der Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten. In: Kriminalistik, 3/94, S. 215-221.

Hermanutz, Max/ Sven Max Litzcke/ Otmar Kroll (2005). Polizeiliche Vernehmung und Glaubhaftigkeit. Ein Trainingsleitfaden. Boorberg.

Kraheck-Brägelmann, Sybille (1997). Geständnisbereitschaft und –motivation jugendlicher Straftäter im Zusammenhang der polizeilichen Vernehmung. Ergebnisse einer Inhaftiertenbefragung. In Luise Greuel u.a. (Hrsg.): Psychologie der Zeugenaussage. Ergebnisse rechtspsychologischer Forschung. Weinheim, 287-303.

Kraheck-Brägelmann, Sybille (1998). Vernehmung von Kindern. Ministerium für Inneres und Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.).

Kube, Edwin (1977). In Jürgen Banscherus. Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung. Eine empirische Untersuchung aus kommunikationstheoretischer Sicht. BKA-Forschungsreihe Nr. 7.

Litzcke, Sven Max/ Max Hermanutz (2005). Standards guter Vernehmung. (unveröffentlichtes Skript)

Mayring, Phillip (1993). Einführung in die qualitative Sozialforschung. Weinheim: PVU.

Milne, Rebecca/ Ray Bull (2003). Psychologie der Vernehmung. Die Befragung von Tatverdächtigen, Zeugen und Opfern. Bern, Verlag Hans Huber.

PDV 382 (1995). Bearbeitung von Jugendsachen. (Ausgabe des Textes nach Erlass der Senatsverwaltung für Inneres in Berlin, 1996)

Pennig, Stefan (1996). Soziale Kompetenz und Persönliche Kompetenz. In Max Hermanutz/ Christiane Ludwig/ Hans Peter Schmalzl: Moderne Polizeipsychologie in Schlüsselbegriffen. Stuttgart, Richard Boorberg Verlag, S. 204-216.

Roll, Holger (1999). Klausurenkurs Kriminaltaktik. Erster Angriff und Vernehmung in Fragen und Antworten. Stuttgart, Boorberg.

Schroer, Norbert (2004). Das Dominanzgefälle in polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen. Und das Problem der Geständnismotivierung. In: Kriminalistik, 8-9, 523-528.

Shepherd, E. (1986). Conversational core of policing. Policing, 2, 294-303.

Sticher-Gil, Birgitta (2003). Polizei- und Kriminalpsychologie. Teil 1: Psychologisches Basiswissen für die Polizei. Frankfurt a. M., Verlag für Polizeiwissenschaft.

Sticher, Birgitta (2005): Aus- und Fortbildung zur Durchführung von Vernehmung in Deutschland. Internetseite: <http://www.fhvr-berlin.de/fhvr/index.php?id=313>